



Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

LANDKREIS  
OSNABRÜCK

Die Landrätin  
**Fachdienst 6**  
**Planen und Bauen**  
**Immissionsschutz**

Firma  
RRM 2023 GmbH & Co. KG  
Herrn Henrik Borgmeyer  
Bornweg 28  
49152 Bad Essen

Datum: 22.12.2025  
Termine nur nach Vereinbarung

Auskunft erteilt: Frau Pforte

Durchwahl:

Tel. (0541) 501-  
4680  
Fax: (0541) 501-  
6 4680  
E-Mail:  
Pforte@LKOS.de  
Kontakt-Center: (0541) 501-1150

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
**FD6-11-04069-25**  
00486-2025-11

Baugrundstück: Melle, Holter weg

Gemarkung: Dratum-Ausbergen Dratum-Ausbergen  
Dratum-Ausbergen

Dratum-Ausbergen

Flur: 11 7 11  
Flurstück(e): 28 19 3

249/140

Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG

Errichtung eines Windparks "Dratum Erweiterung" mit 4 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175/6.X-6,8 MW, Nabenhöhe 179 m

## I. Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 25.06.2025 wird Ihnen gemäß

- §§ 4 und 6 ff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der z Zt. geltenden Fassung und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 30.10.2015 (Nds. GVBl. S. 272) in der zurzeit geltenden Fassung

**die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N 175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einer maximalen Gesamthöhe von 266,5 m über natürlich gewachsenem Gelände und**

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst 6 Planen und Bauen  
Am Schölerberg 1  
D-49082 Osnabrück

Erreichbarkeit des Kontakt-Centers:  
Montag bis Freitag 08:30 bis 12:30 Uhr  
Donnerstag bis 17:30 Uhr.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Der Landkreis im Internet:  
[www.Lkos.de](http://www.Lkos.de)  
Hier finden Sie auch unsere Antragsformulare

**einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 6,8 MW entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.**

Standort der Anlagen:

|             |                  |         |
|-------------|------------------|---------|
| Bauort:     | Melle            |         |
| Gemarkung:  | Dratum-Ausbergen |         |
| Flur:       | 11               |         |
| Flurstücke: | 28, 3, 249/140   | 7<br>19 |

**Diese Genehmigung schließt die nach § 59 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung ein. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn (§ 70 Abs. 6 NBauO). Gemäß § 52 Abs. 1 NBauO ist der Bauherr dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Recht entspricht. Dies betrifft die WEA sowie deren Nebenanlagen, die im Windenergiegebiet liegen. Bauliche Anlagen, die zur Erschließung und Errichtung der WEA erforderlich sind und außerhalb des Windenergiegebietes liegen, sind nicht Teil dieses Genehmigungsbescheides.**

**Sie beinhaltet außerdem die Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde - für das vorgenannte Vorhaben gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der zurzeit geltenden Fassung unter der Maßgabe von Auflagen (s. Pkt. V: Auflagen) zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit.**

**Dem betreffenden Wasserrechtsantrag auf Ausnahme gemäß §§ 16 Abs. 3 und 50 Abs. 2 AwSV für die Zulassung des Betriebes von außenliegenden Rückkühlern wird entsprochen.**

**Dem betreffenden Wasserrechtsantrag vom 19.09.2025 auf Ausnahme gemäß § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf ortsfeste Abfüllplätze wird entsprochen.**

**Dem betreffenden Wasserrechtsantrag vom 19.09.2025 auf Ausnahme gemäß § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf ortsfeste Umschlagplätze wird entsprochen.**

**Die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 57 NWG für eine temporäre Verrohrung wird erteilt.**

**Die Befreiung von den Verboten gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 3 BNatSchG für das Überbauen eines nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG geschützten Biotops (Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte) wird erteilt.**

**Die Befreiung von den Verboten gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3 S. 6 NNatSchG für die Entfernung einer Hecke auf einer Länge von 15 m wird erteilt.**

**Die Genehmigung zur Waldumwandlung gem. § 8 Abs. 3 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) wird erteilt.**

**Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach dem § 13 BlmSchG von der Genehmigung ausgenommen sind (z.B. Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wassergesetz).**

**Die Genehmigung und die als Anlagen beigefügten Unterlagen sind beim Betrieb so aufzubewahren, dass sie jederzeit vorgelegt werden können.**

## II. Genehmigungsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen (und die darin gemachten Angaben hinsichtlich Anzahl, Größen, technischen Angaben, Mengen und Ausführung) sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Sie sind verbindlich, soweit sich aus dem Tenor und den Nebenbestimmungen zu dieser Genehmigung nichts anderes ergibt, d.h. die Anlage muss den mit diesem Bescheid verbundenen Unterlagen entsprechen, soweit durch die nachstehenden Nebenbestimmungen und Hinweise nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Schallimmissionsprognose für vier neue Windenergieanlagen, WP Dratum-Erweiterung, Landkreis Osnabrück, Niedersachsen (Revision 00) vom 19.06.2025, Projektnr. 4\_23\_132 der planGIS GmbH
- Schattenwurfprognose für vier neue Windenergieanlagen, WP Dratum-Erweiterung, Landkreis Osnabrück, Niedersachsen (Revision 00) vom 19.06.2025, Projektnr. 4\_23\_132 der planGIS GmbH
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) aus Dezember 2025, Projektnr. 0828 des Planungsbüros stadtlandkonzept
- Bericht zur avifaunistischen Untersuchung zur geplanten Errichtung von Windenergieanlagen 8WEA) im Stadtgebiet von Melle, Stadtteil Gesmold, Landkreis Osnabrück aus Juni 2025, Projektnr. 0723 des Planungsbüros stadtlandkonzept
- Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse vom 11.07.2025, Projekt-Nr. 2328 der Dense & Lorenz GbR
- Bodenschutzkonzept zur geplanten Erweiterung des Windparks Melle-Dratum in der Stadt Melle, Landkreis Osnabrück aus Dezember 2025, Projektnr. 0828 des Planungsbüros stadtlandkonzept
- Ingenieurgeologisches Gutachten (Baugrundgutachten) vom 04.12.2025, Projektnr. 225127-1\_Rev03 der BBU Dr. Schubert GmbH
- Stellungnahme zu möglichen Einschränkungen durch Dolinen an der WEA 2 vom 07.11.2025, Projektnr. St225127-2 der BBU Dr. Schubert GmbH
- Hydrogeologisches Gutachten (Hydrogeologische Standortanalyse) vom 19.09.2025, Projektnr. hga225127-1 der BBU Dr. Schubert GmbH
- Stellungnahme; Geophysikalische Messungen zur exemplarischen Ermittlung der Schwinggeschwindigkeiten und Bewertung von Mobilisierungspotential von Schadstoffen vom 10.09.2025, Projektnr. St225127-1\_Rev03 der BBU Dr. Schubert GmbH
- Gutachterliche Stellungnahme zum Nachweis der Standorteignung, Windenergieanlagen WEA 01 bis WEA 04, Windenergieprojekt Dratum-Erweiterung / Niedersachsen, vom 06.05.2025, Bericht 1\_24\_394\_SSN\_4WEA-WEP-Dratum-Erweiterung\_Rev01 der GEONET Umweltconsulting GmbH, sowie die Ergänzung vom 04.12.2025

Die Bauzeichnungen und anderen Bauvorlagen wurden auf Grund des § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) nur auf die in dieser Verordnung genannten Anforderungen an das öffentliche Baurecht geprüft. Dafür, dass die nicht geprüften Bauvorlagen dem öffentlichen Baurecht entsprechen, ist der Architekt/Entwurfsverfasser verantwortlich.

Alle Annahmen und Vorgaben zum Betrieb der WEA gelten auch für den Probebetrieb.

## III. Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn die Inbetriebnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestands- bzw. Rechtskraft des Bescheides erfolgt ist. Auf Antrag kann diese Frist aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn dadurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

**Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.**

#### **IV. Bedingungen**

1. Von der Genehmigung der WEA 3 kann nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Nachweis eines unabhängigen Sachverständigen darüber vorliegt, dass die Richtfunkstrecke der 450 connect GmbH (AV\_01BISSDORF02\_01DISSENXX01) durch die Errichtung und den Betrieb der WEA 3 nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt wird. Die Beurteilung, ob eine unzulässige Beeinträchtigung vorliegt, erfolgt durch die Genehmigungsbehörde.

Wird der Nachweis nicht bis zum 28.02.2026 durch die 450 connect GmbH eingereicht, kann ebenfalls von der Genehmigung für die WEA 3 Gebrauch gemacht werden. Diese Frist kann aus begründetem Anlass um bis zu 6 Monate verlängert werden.

2. Vor Baubeginn ist das vorhabenbezogene Bodenschutzkonzept gem. DIN 19639 um die Informationen zu ergänzen, die bei der Genehmigungsplanung noch nicht vorlagen. Dazu zählen insbesondere:

- Überarbeitete Planung unter Berücksichtigung der Topografie (Schnitte der zu bauenden Anlagen wie Fundament, Kranstellfläche und Zuwege)
- Eigene bodenkundliche Aufnahmen aller beanspruchten Flächen unter Berücksichtigung des Mindestdatensatzes aus der DIN 19639
- Ableitung der Empfindlichkeiten/Schutzwürdigkeiten aus den erhobenen Daten (standörtliche Verdichtungsempfindlichkeit / Erosionsempfindlichkeit siehe Abschnitt 5.3.1 und 5.3.3 der DIN 19639)
- Geplanter Geräteeinsatz (Bagger, Transportfahrzeuge)
- Beschreibung und Skizzierung des Bauablaufs einschließlich Angabe von Standort und Fahrtrichtung der Geräte während des Ausbaus
- Bauzeitenplan
- geplante Zwischenlager
- geplante Verwertungsorte
- vorgesehene, vorhabenbezogene Bodenschutzmaßnahmen
- Organigramm aller am Bau Beteiligten

Das aktualisierte Bodenschutzkonzept ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen, die diesem bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn zustimmen muss. Die Ausführungen im Bodenschutzkonzept zum Umgang mit dem Schutgzut Boden sind zwingend zu beachten und umzusetzen.

3. Vor Baubeginn ist ein **Bodenmanagementkonzept** o.ä. zu erstellen, in dem die Volumina des Bodenabtrags anhand einer Massenbilanz darzustellen sind. Dieses kann in das Bodenschutzkonzept integriert oder separat erstellt werden. Es ist sicherzustellen, dass für die auszuhebenden Bodenmengen entsprechend ihrer Qualität ausreichend Zwischenlagerungsmöglichkeiten und Bereitstellungsflächen vorgehalten werden. Die Menge des Bodenmaterials, das extern verwendet werden soll, ist darzustellen. Das Bodenmanagementkonzept ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen, die diesem bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn zustimmen muss.

4. Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die für die Errichtung der beantragten vier Windenergieanlagen notwendigen Baulisten eingetragen werden. Nach Eintragung der Baulisten darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

## V. Auflagen

### Untere Immissionsschutzbehörde Brandschutz

1. Vor Beginn der Arbeiten (insbesondere Tiefbauarbeiten) haben Sie sich davon zu vergewissern, ob evtl. Versorgungseinrichtungen (Leitungen / Kabel) eines Versorgungsunternehmens tangiert werden, da die Annäherung an diese Einrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sein kann.
2. Die Betriebsbeschränkungen bzw. Abschaltungen der Tabellen 17, 18 und 19 der gutachterlichen Stellungnahme zum Nachweis der Standorteignung (s. S. 21) sind für die entsprechenden WEA einzuhalten. Die Anlagen sind mit einer geeigneten Abschaltvorrichtung auszurüsten:

**Windenergieprojekt Dratum-Erweiterung - WEA-Standort WEA 01**

| Standort | Windgeschwindigkeit [m/s] | Sektor ( $0^\circ$ = geografisch Nord) [ $^\circ$ ] | Leistungseinschränkung / Abschaltung |
|----------|---------------------------|---|--------------------------------------|
| WEA 01   | 0-26                      | $180 \pm 180$ (0-360)                               | Mode01                               |
| WEA 02   | 7,5-8,5                   | $292,5 \pm 16,5$ (276-309)                          | Mode15                               |
|          | 8,5-16,3                  |   | Abschaltung                          |
| WEA 03   | 7,5-8,5                   | $255,5 \pm 12,5$ (243-268)                          | Mode15                               |
|          | 9,5-10,5                  |   | Mode07                               |
|          | 10,5-11,5                 |   | Mode15                               |
|          | 11,5-16,3                 |   | Abschaltung                          |
| WEA 04   | 7,5-8,5                   | $208,5 \pm 12,5$ (196-221)                          | Mode15                               |
|          | 11,5-12,5                 |   | Mode02                               |
|          | 12,5-13,5                 |   | Mode03                               |
|          | 13,5-14,5                 |   | Mode07                               |
|          | 14,5-15,5                 |   | Mode08                               |
|          | 15,5-16,3                 |   | Mode11                               |

**Tabelle 17** Leistungseinschränkungen und Abschaltungen zur Gewährleistung der Standsicherheit der geplanten WEA 01 im WEP Dratum-Erweiterung

**Windenergieprojekt Dratum-Erweiterung - WEA-Standort WEA 02**

| Standort | Windgeschwindigkeit [m/s] | Sektor ( $0^\circ$ = geografisch Nord) [ $^\circ$ ] | Leistungseinschränkung / Abschaltung |
|----------|---------------------------|---|--------------------------------------|
| WEA 01   | 7,5-8,5                   | $112,5 \pm 16,5$ (96-129)                           | Mode09                               |
|          | 8,5-12,5                  |   | Mode10                               |
|          | 12,5-16,3                 |   | Mode08                               |
| WEA 03   | 7,5-16,3                  | $218,5 \pm 16,5$ (200-234)                          | Abschaltung                          |

**Tabelle 18** Leistungseinschränkungen und Abschaltungen zur Gewährleistung der Standsicherheit der geplanten WEA 02 im WEP Dratum-Erweiterung

**Windenergieprojekt Dratum-Erweiterung - WEA-Standort WEA 03**

| Standort | Windgeschwindigkeit [m/s] | Sektor ( $0^\circ$ = geografisch Nord) [ $^\circ$ ] | Leistungseinschränkung / Abschaltung |
|----------|---------------------------|---|--------------------------------------|
| WEA 02   | 7,5-8,5                   | $38,5 \pm 16,5$ (20-54)                             | Mode09                               |
|          | 8,5-9,5                   |   | Mode11                               |
|          | 9,5-10,5                  |   | Mode12                               |
|          | 10,5-12,5                 |   | Mode09                               |
|          | 12,5-13,5                 |   | Mode02                               |

**Tabelle 19** Leistungseinschränkungen und Abschaltungen zur Gewährleistung der Standsicherheit der geplanten WEA 03 im WEP Dratum-Erweiterung

Diese Einschränkungen gelten auch für den Fall, dass die WEA 3 nicht oder noch nicht errichtet wird (s. aufschiebende Bedingung). Änderungen bei den Leistungseinschränkungen sind ggf. gutachterlich darzulegen und stehen unter einem Auflagenvorbehalt.

- Die Anlagen dürfen maximal in folgendem Betriebsmodus/Schallleistungspegel betrieben werden:

Tagsüber (06:00 – 22:00 Uhr):

Betriebsmodus Mode 0 (Vollast) mit einem Schallleistungspegel ( $L_{e,max}$ ) von **108,6 dB(A)**

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

| Oktav-Schallleistungspegel (Herstellerangaben) für $v_{10, LWA, max}$ in dB – Vollast – |      |      |       |       |       |       |      |      |                       |
|---|------|------|-------|-------|-------|-------|------|------|-----------------------|
| Frequenz [Hz]   | 63   | 125  | 250   | 500   | 1000  | 2000  | 4000 | 8000 | Summe                 |
| $L_{WA, Hersteller, Vmax}$ [dB]   | 89,7 | 96,5 | 99,9  | 100,4 | 101,3 | 99,2  | 89,9 | 73,4 | 106,9                 |
| $L_{e, max, Okt}$ [dB]  | 91,4 | 98,2 | 101,6 | 102,1 | 103,0 | 100,9 | 91,6 | 75,1 | $106,9 + 1,7 = 108,6$ |
| $L_{o, max, Okt}$ [dB]  | 91,8 | 98,6 | 102,0 | 102,5 | 103,4 | 101,3 | 92,0 | 75,5 | $106,9 + 2,1 = 109,0$ |

Abweichend hiervon darf die **WEA 1** so lange tagsüber nur im Betriebsmodus **Mode 1** mit einem Schallleistungspegel ( $L_{e,max}$ ) von **108,2 dB(A)** betrieben werden, bis eine herstellerseitig Lastberechnung durchgeführt wurde, die bestätigt, dass der Auslegungswert der mittleren Windgeschwindigkeit nicht mehr überschritten wird.

| Oktav-Schallleistungspegel (Herstellerangaben) für $v_{10, LWA, max}$ in dB – Mode 1 |      |      |       |       |       |       |      |      |                       |
|--|------|------|-------|-------|-------|-------|------|------|-----------------------|
| Frequenz [Hz]  | 63   | 125  | 250   | 500   | 1000  | 2000  | 4000 | 8000 | Summe                 |
| $L_{WA, Hersteller, Vmax}$ [dB]  | 89,3 | 96,1 | 99,5  | 100,0 | 100,9 | 98,8  | 89,5 | 73,0 | 106,5                 |
| $L_{e, max, Okt}$ [dB]   | 91,0 | 97,8 | 101,2 | 101,7 | 102,6 | 100,5 | 91,2 | 74,7 | $106,5 + 1,7 = 108,2$ |
| $L_{o, max, Okt}$ [dB]   | 91,4 | 98,2 | 101,6 | 102,1 | 103,0 | 100,9 | 91,6 | 75,1 | $106,5 + 2,1 = 108,6$ |

Der Nachtbetrieb der WEA ist zunächst unzulässig. Der Nachtbetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert

nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

Anschließend dürfen die WEA in folgenden Betriebsmodi zur Nachtzeit betrieben werden:

Nachts (22:00 – 06:00 Uhr):

- **WEA 1:**  
Betriebsmodus Mode 6 mit einem Schallleistungspegel ( $L_{e,max}$ ) von **105,7 dB(A)**
- **WEA 2:**  
Betriebsmodus Mode 5 mit einem Schallleistungspegel ( $L_{e,max}$ ) von **106,2 dB(A)**
- **WEA 3:**  
Betriebsmodus Mode 4 mit einem Schallleistungspegel ( $L_{e,max}$ ) von **106,7 dB(A)**
- **WEA 4:**  
Betriebsmodus Mode 8 mit einem Schallleistungspegel ( $L_{e,max}$ ) von **103,1 dB(A)**

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

| Oktav-Schallleistungspegel (Herstellerangaben) für $V_{10,LWA,max}$ in dB – <b>Mode 4</b> |      |      |       |       |       |      |      |      |                       |
|---|------|------|-------|-------|-------|------|------|------|-----------------------|
| Frequenz [Hz]   | 63   | 125  | 250   | 500   | 1000  | 2000 | 4000 | 8000 | Summe                 |
| $L_{WA, Hersteller, V_{max}}$ [dB]  | 87,8 | 94,6 | 98,0  | 98,5  | 99,4  | 97,3 | 88,0 | 71,5 | 105,0                 |
| $L_{e, max, Okt}$ [dB]  | 89,5 | 96,3 | 99,7  | 100,2 | 101,1 | 99,0 | 89,7 | 73,2 | $105,0 + 1,7 = 106,7$ |
| $L_{o, max, Okt}$ [dB]  | 89,9 | 96,7 | 100,1 | 100,6 | 101,5 | 99,4 | 90,1 | 73,6 | $105,0 + 2,1 = 107,1$ |

| Oktav-Schallleistungspegel (Herstellerangaben) für $V_{10,LWA,max}$ in dB – <b>Mode 5</b> |      |      |      |       |       |      |      |      |                       |
|---|------|------|------|-------|-------|------|------|------|-----------------------|
| Frequenz [Hz]   | 63   | 125  | 250  | 500   | 1000  | 2000 | 4000 | 8000 | Summe                 |
| $L_{WA, Hersteller, V_{max}}$ [dB]  | 87,3 | 94,1 | 97,5 | 98,0  | 98,9  | 96,8 | 87,5 | 71,0 | 104,5                 |
| $L_{e, max, Okt}$ [dB]  | 89,0 | 95,8 | 99,2 | 99,7  | 100,6 | 98,5 | 89,2 | 72,7 | $104,5 + 1,7 = 106,2$ |
| $L_{o, max, Okt}$ [dB]  | 89,4 | 96,2 | 99,6 | 100,1 | 101,0 | 98,9 | 89,6 | 73,1 | $104,5 + 2,1 = 106,6$ |

| Oktav-Schallleistungspegel (Herstellerangaben) für $V_{10,LWA,max}$ in dB – <b>Mode 6</b> |      |      |      |      |       |      |      |      |                       |
|---|------|------|------|------|-------|------|------|------|-----------------------|
| Frequenz [Hz]   | 63   | 125  | 250  | 500  | 1000  | 2000 | 4000 | 8000 | Summe                 |
| $L_{WA, Hersteller, V_{max}}$ [dB]  | 86,8 | 93,6 | 97,0 | 97,5 | 98,4  | 96,3 | 87,0 | 70,5 | 104,0                 |
| $L_{e, max, Okt}$ [dB]  | 88,5 | 95,3 | 98,7 | 99,2 | 100,1 | 98,0 | 88,7 | 72,2 | $104,0 + 1,7 = 105,7$ |
| $L_{o, max, Okt}$ [dB]  | 88,9 | 95,7 | 99,1 | 99,6 | 100,5 | 98,4 | 89,1 | 72,6 | $104,0 + 2,1 = 106,1$ |

| Oktav-Schalleistungspegel (Herstellerangaben) für v <sub>10, LWA, max</sub> in dB – Mode 8 |      |      |      |      |      |      |      |      |                        |
|--|------|------|------|------|------|------|------|------|------------------------|
| Frequenz [Hz]  | 63   | 125  | 250  | 500  | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Summe                  |
| L <sub>WA, Hersteller, V<sub>max</sub></sub> [dB]  | 84,2 | 91,0 | 94,4 | 94,9 | 95,8 | 93,7 | 84,4 | 67,9 | 101,4                  |
| L <sub>e, max, Okt</sub> [dB]  | 85,9 | 92,7 | 96,1 | 96,6 | 97,5 | 95,4 | 86,1 | 69,6 | 101,4 + 1,7<br>= 103,1 |
| L <sub>o, max, Okt</sub> [dB]  | 86,3 | 93,1 | 96,5 | 97,0 | 97,9 | 95,8 | 86,5 | 70,0 | 101,4 + 2,1<br>= 103,5 |

4. Die Rotorblätter der WEA sind mit Serrations (Sägezahnhinterkanten) zur Schalldämmung auszurüsten.
5. Folgende Schallpegel dürfen in der Nachbarschaft – gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster – nicht überschritten werden:

Außenbereich

tagsüber: 60 dB(A)  
nachts (22:00 – 06:00 Uhr): 45 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet, Innenbereich (IO 20), Campingplatz (IO 21)

tagsüber: 55 dB(A)  
nachts (22:00 – 06:00 Uhr): 40 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet (Gemengelage, IO 30); Jugendzeltplatz (IO 24),

tagsüber: 55 dB(A)  
nachts (22:00 – 06:00 Uhr): 43 dB(A)

6. Die Einhaltung der maximal zulässigen Lärmimmissionswerte ist **innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme** durch Messung an einem maßgeblichen Immissionspunkt oder an einem geeigneten Ersatzimmissionsort auf Kosten des Betreibers nachzuweisen. Eine Fristverlängerung ist nur nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zulässig. Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme ist eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Alternativ kann in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde eine Emissionsmessung durchgeführt werden. Die Messung hat durch eine anerkannte Messstelle nach § 29 b BImSchG zu erfolgen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das nachweislich Erfahrung mit der Messung von WEA hat und das nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat. Ein Messkonzept ist mit der Genehmigungsbehörde im Vorfeld abzustimmen. Sofern eine Messung (z.B. aufgrund der Witterungsbedingungen) nicht innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme durchführbar ist, die die Genehmigungsbehörde darüber umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen. Die Nachweisführung hat entsprechend der LAI-Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen bzw. geltender FGW Richtlinien zu erfolgen.

Liegt vor der Durchführung der Abnahmemessung ein Bericht einer Mehrfachvermessung vor, kann auf diese Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Anforderungen aus Ziffer 4.1 der Hinweise der LAI zum Schallschutz verzichtet werden, sofern der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm auf Basis des messtechnisch durch die Mehrfachvermessung nachgewiesenen Schalleistungspegels und Spektrums unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) und der Unsicherheit des Prognosemodells sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze geführt wurde.

7. Nach Durchführung der Messung (s. Auflage 6) ist dem Landkreis Osnabrück ein Exemplar des Gutachtens zuzusenden. Bei einer Überschreitung der zulässigen Lärmwerte werden dem Betreiber entsprechende Maßnahmen zur Minderung auferlegt.
8. Die WEA sind mit einem System zur kontinuierlichen Aufzeichnung der Betriebsparameter (z.B. Leistung und Drehzahl) zu versehen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der WEA ermöglicht.
9. Die Schattenwurfprognose weist für insgesamt 107 von 114 betrachteten IO eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden / Jahr (worst case) sowie an 95 von 114 IO eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Minuten / Tag aus. Es ist daher an allen WEA eine Abschaltautomatik zu installieren, die die Einhaltung der jeweiligen Grenzwerte sicherstellt.
10. Sollte nach Inbetriebnahme der Anlagen der begründete Verdacht bestehen, dass die maximal zulässigen Lärm-Immissionswerte oder die Schlagschattenzeiten nicht eingehalten werden, behält sich der Landkreis Osnabrück vor, auf Kosten des Betreibers Überprüfungen der Lärm-Immissionswerte durch eine Lärm-Immissionsmessung bzw. der Schlagschattenzeiten von einem unabhängigen Gutachter durchführen zu lassen.
11. Die antriebs- und übertragungstechnischen Teile sowie die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sind in Abständen von höchstens 2 Jahren durch einen anerkannten Sachverständigen zu überprüfen. Diese Frist kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn der Betreiber mit der Herstellerfirma oder einer geeigneten fachkundigen Wartungsfirma einen Wartungsvertrag abschließt und eine laufende Wartung durchgeführt wird.

Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren zu überprüfen. Nach 12 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme verkürzt sich diese Frist auf 2 Jahre. Bei der Überprüfung sind mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereiches und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.

Änderungen der Prüfungsintervalle wegen neuer technischer Erkenntnisse bleiben vorbehalten.

12. Die wiederkehrenden Prüfungen der Maschinen der WEA einschließlich der Rotorblätter und der Sicherheitseinrichtungen sowie der Standsicherheit der gesamten Bauwerke sind von dem für die WEA Verantwortlichen (Betreiber) in den erforderlichen Prüfintervallen auf seine Kosten zu veranlassen.

Prüfberichte und Wartungsverträge sind der Immissionsschutzbehörde des Landkreises Osnabrück unaufgefordert vorzulegen. Den Empfehlungen und Anweisungen des beauftragten Sachverständigen, insbesondere hinsichtlich festgestellter Mängel durch die die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, ist zu folgen.

13. Für einen Weiterbetrieb nach Ablauf der Entwurfslebensdauer der WEA ist die Bewertung und Prüfung über den Weiterbetrieb von WEA (BPW) erforderlich. Die BPW liegt in der Verantwortung des Betreibers und ist rechtzeitig, d.h. **vor dem Erreichen der zeitlich definierten Entwurfslebensdauer**, zu veranlassen. Sie haben die notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Prüfung zu schaffen. Der Bericht hierüber ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen und der anschließende Weiterbetrieb abstimmungsgemäß möglich.
14. Der Betreiber ist verpflichtet, die WEA innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, wenn die WEA endgültig außer Betrieb genommen werden. Der Rückbau beinhaltet gemäß Nr.

3.5.2.3 des Windenergieerlasses vom 20.07.2021 die Beseitigung der Anlagen, welche der bisherigen Nutzung dienten und insoweit die Herstellung des davor bestehenden Zustandes. Ergänzend wird auf die Auflagen zum Rückbau (Auflagen 118 – 124) und zur Rekultivierung (Auflagen 125 - 129) der Unteren Bodenschutzbehörde hingewiesen.

15. Maßnahmen zur Verhinderung von Eisabwurf

Die WEA sind mit Sensoren zur Erkennung von Vereisungen auszurüsten, die in das Sicherheitssystem einzubeziehen sind. Erkennt das Eisansatzerkennungssystem Eisansatz, werden die WEA angehalten (Trudelbetrieb). Ein Wiederanlaufen der WEA nach Eisfreiheit kann über einen manuellen eingeleiteten Wiederanlauf durch Sichtkontrolle vor Ort oder alternativ über den automatischen Wiederanlauf erfolgen. Ein Wiederanlauf darf nur erfolgen, wenn kein Eisansatz mehr vorhanden ist.

16. Es ist durch Hinweisschilder im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern der WEA auf die Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen (s. Windenergieerlass Nr. 3.5.4.3). Zusätzlich sind entlang von Straßen/Wegen in einem Umkreis von dem 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) (entspricht 531 m) Hinweisschilder in ausreichendem Abstand zu den WEA aufzustellen, die auf eine mögliche Gefahr durch Eisfall hinweisen:



17. Anlagensicherheit

Die WEA müssen mindestens dem Standard entsprechen, der durch die DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen sowie der darin genannten internationalen Richtlinie IEC 61400-1 und ff. beschrieben wird.

18. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist während der Bauzeit jederzeit zu gewährleisten. Die Zufahrt der gesamten baulichen Anlagen ist auf Verlangen des Straßenbaulastträgers und auf Kosten des Betreibers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenverkehrs erforderlich ist.

19. Es ist eine Feuerwehrzufahrt gem. DIN 14090 zu den WEA herzustellen.

20. Ein **Wechsel des Betreibers der WEA** ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vor Übergabe der Anlagen mit genauer Standort- und Anlagenbezeichnung schriftlich bekannt zu geben. Die im Grundbuch eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zum Zweck der dauerhaften Flächensicherung für Kompensations-, Vermeidungs-, Verminderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind ebenfalls auf einen etwaigen neuen Betreiber umzuschreiben und der Genehmigungsbehörde in Kopie vorzulegen.

21. **Jede Havarie oder sonstige, die Sicherheit beeinträchtigende Schadensfälle** sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. (Während der Dienstzeit: der Unteren Immissionsschutzbehörde, außerhalb der Dienstzeit: der Rettungsleitstelle des Landkreises Osnabrück, Tel.: 0541/501 5112).

22. Die WEA haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Ich behalte mir vor, diesbezüglich zukünftig nachträgliche Anordnungen zu treffen, um eine Anpassung herbeizuführen.

**23. Die endgültige Inbetriebnahme der Anlagen darf erst erfolgen, wenn:**

Ein anerkannter Sachverständiger (z.B. technische Prüfstelle oder TÜV) bestätigt hat, dass die Anlagen, einschließlich der maschinentechnischen Anlagenteile, betriebssicher und ordnungsgemäß errichtet wurden; der Prüfbericht bzw. das Inbetriebnahmeprotokoll ist der Genehmigungsbehörde des Landkreises Osnabrück vorzulegen. Ein Probebetrieb ist hiervon ausgenommen.

24. Da die WEA angrenzend an Waldgebiete errichtet werden, müssen sie über eine automatische Löschanlage zur Brandbekämpfung in der Gondel verfügen (s. 3.5.3.5 des Windenergielasses).

25. Für den Windpark ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 sowie ergänzend ein Lageplan auf Basis von Luftbildern zu erstellen. Die WEA sind zur besseren Zuordnung mit einer Kennung (z.B. Nummern oder Buchstaben) zu kennzeichnen. Die Kennungen sind in den Feuerwehrplan zu übernehmen. Der Feuerwehrplan ist vor Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Die Auflagen 53 und 54 sind davon unberührt.

**Stadt Melle**  
**Bauaufsicht**

26. Es ist untersagt, mit dem Bau der Anlage zu beginnen, solange die Nachweise über die Standsicherheit und die dazugehörigen Ausführungszeichnungen noch nicht eingereicht und geprüft worden sind. Die Gebühren hierfür werden Ihnen gesondert in Rechnung gestellt.

Die Bauvorlagen sowie ggf. in Prüfberichten geforderte Nachträge oder weitere Unterlagen sind so rechtzeitig bei der Genehmigungsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft auf der Baustelle vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwiderhandlung gegen diese Auflage eine Ordnungswidrigkeit nach § 80 NBauO darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

27. Es ist **vor Baubeginn** eine Rückbaubürgschaft zu Gunsten der Baugenehmigungsbehörde (Stadt Melle) in Höhe von **1.293.176 €** (323.294 € je Anlage) zur Absicherung des Rückbaus der WEA nach Einstellung des Betriebes einzureichen.

28. Die erforderlichen Bewehrungsabnahmen der einzelnen Stahl- bzw. Stahlbetonbauteile sind rechtzeitig bei dem Prüfingenieur anzumelden.

29. Für das Bauvorhaben wird eine Schlussabnahme angeordnet.

**Entwässerung:**

30. Die anstehenden Bodenverhältnisse und der örtliche Grundwasserstand sind rechtzeitig vor Baubeginn zu prüfen, um die geplante Versickerung ordnungsgemäß durchführen zu können.

31. Das Niederschlagswasser ist schadlos im Untergrund zu versickern. Ein Abfluss auf ein Nachbargrundstück ist unzulässig.

32. Für den Einsatz einer Versickerungsanlage sind die baulichen und betrieblichen Hinweise gemäß dem Arbeitsblatt der ATV A 138 und den Herstellerangaben von Versickerungssystemen einzuhalten.
33. Bei nicht einwandfreier Funktion der Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück, ist mit dem Tiefbauamt der Stadt Melle abzustimmen, wie eine Ableitung in eine öffentliche Regenwasserkanalisation bzw. das nächste leistungsfähige, öffentliche Gewässer vorzunehmen ist.

Straßen und Verkehr:

34. Der Zugang zu den WEA wird über ein bestehendes bzw. ggfs. neu anzulegendes Wegesystem bis zum öffentlichen Wegenetz sichergestellt, das auch über Grundstücke der Stadt Melle verlaufen soll.
35. Der von den WEA erzeugte Strom wird über ein zu verlegendes Kabelsystem in das öffentliche Stromnetz eingespeist, das auch über Grundstücke in Kommunalbesitz der Stadt Melle verlaufen soll. Die Stadt Melle unterstützt diese Planungen und stellt hierfür ihre Grundstücke insoweit zur Verfügung, als diese zur Verlegung, Nutzung und Unterhaltung von entsprechenden Kabeln bzw. zur Neuanlegung, Ausbau, Nutzung und Unterhaltung von Wegen benötigt werden.
36. Vor Beginn von Baumaßnahmen (Wegebau, Kabelbau, Anlagenaufbau, Anlagenabbau) wird jeweils der Zustand der Wegeflächen und insbesondere vorhandene Asphaltwege in Kommunalbesitz in einem gemeinsamen Ortstermin mit dem Tiefbauamt sowie dem Amt für Finanzen und Liegenschaften der Stadt Melle protokolliert und sachgerecht dokumentiert (= IST-Zustand). Eine weitere Bestandsaufnahme findet jeweils nach Abschluss der Bauarbeiten und ggf. erforderlicher Instandsetzungen der Wegeflächen statt.
37. Nach Beendigung der Baumaßnahmen zur Errichtung bzw. zum Abbau der WEA, hat der Betreiber die Wege bzw. die sonstigen Grundstücke in Kommunalbesitz unverzüglich wieder in einen den früheren Zustand (zumindest) gleichwertigen Zustand zu versetzen. Insbesondere temporäre Verbreiterungen von Wegen in Asphaltbauweise mit Mineralgemisch sind durch den Betreiber zurückzubauen. Die durch den Betreiber verursachten Schäden an vorhandenen Wegen und Grundstücken sind auf seine Kosten Instand zu setzen. Die Arbeiten sind im Vorfeld mit der Stadt Melle abzustimmen.
38. Der Betreiber hat nach Beeindigung der Maßnahmen zur Errichtung der WEA sowie des Kabelsystems die Flächen in Kommunalbesitz entsprechend der Bestandsaufnahme vor dem Baubeginn wiederherzustellen, zu ertüchtigen und eventuellen Rückbau in den ursprünglichen Zustand zu betreiben. Die Abstimmung ist entsprechend mit dem Tiefbauamt sowie dem Amt für Finanzen und Liegenschaften der Stadt Melle zu treffen. Ein Abnahmetermin ist mit dem Tiefbauamt sowie dem Amt für Finanzen und Liegenschaften der Stadt Melle zu vereinbaren.
39. Seitens des Betreibers sind hinsichtlich vorhandener Versorgungsleitungen Abstimmungen mit dem Amt für Finanzen und Liegenschaften der Stadt Melle und den örtlichen Versorgern zu treffen. Gleiches gilt für Abstimmungen mit Betreibern von möglichen Fernwärmestrassen.
40. Für die nicht gewidmeten Wegeführungen in Kommunalbesitz, die als Zuwegung oder während der Baumaßnahme genutzt werden, sind Baulisten einzutragen, Nutzungsverträge sowie Verträge hinsichtlich Instandsetzung und Unterhaltung der Wegeparzellen vor Baubeginn mit dem Amt für Finanzen und Liegenschaften der Stadt Melle zu schließen.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**  
**- Luftfahrtbehörde -**

**41. Kennzeichnung**

Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4), zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

**42. Tageskennzeichnung**

Die Rotorblätter der Windenergienalgen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

**43. Nacht kennzeichnung**

Die Nacht kennzeichnung der WEA erfolgt durch Feuer W, rot.

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nacht kennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage bedarfsgesteuert erfolgen (Einrichtung einer BNK). Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuseigen.

**Da sich der Standort der geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums der Luftraumklasse „D“ befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens 4235/30316-3 OL (282-25) anzuseigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch (*Kontaktdaten siehe unter Nr. 47 „Veröffentlichung“*) zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

#### **44. Installation**

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

#### **45. Stromversorgung**

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

#### **46. Sonstiges**

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

#### **47. Veröffentlichung**

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt schriftlich oder elektronisch an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42, Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (E-Mail: [luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de)), unter Angabe des Aktenzeichens

**4235/30316-3 OL (282-25)**

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 1746-e-1 bis 4))**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**

- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**

### **48. Errichtung**

Die Errichtung der genehmigten WEA ist **spätestens zwei Wochen vor Baubeginn** formlos anzugeben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bau-tätigkeiten bereits mit den vorbereitenden Arbeiten (z. B. Wegebau, Kanalbau) beginnen. Die Anzeige ist an das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück (GAA OS) zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Ort der Baustelle
- Name, Anschrift der/des Bauherrin/en
- Name, Anschrift der/des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/s (Si-GeKo)
- Beginn, Dauer und grober Zeitplan der Arbeiten
- Notfallkonzept für die Errichtungsarbeiten
- Herstell-Nr. der Befahranlage

Falls für die Errichtung eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht dem GAA OS zugesendet wird, können die o. g. Informationen mit der Vorankündigung übermittelt werden.

Bei der Errichtung von WEA sind insbesondere die nachfolgenden baustellenspezifischen Anforderungen zu beachten:

- Die Anlagenkennzeichnung muss von der Zuwegung aus sichtbar in von Weitem lesbarer Größe an den Anlagen angebracht werden.
- Die Baustellenordnung mit sicherheitsrelevanten Aspekten muss allen Beteiligten (z. B. Kranfirma, Lieferanten, Montagepersonal) bekannt sein; die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- Eine Baustelleneinrichtung mit Aufenthaltsräumen, Toiletten mit Handwaschgelegenheit, geprüften Arbeitsmitteln, Rettungstrage, Abseil- und Rettungsgerät, Erste Hilfe Material, ggf. Defibrillator (AED) ist zur Verfügung zu stellen.
- Während der Montage von Steigschutzsystemen sind unabhängig wirksame Absturzsicherungen zu verwenden; Leitern mit einem Steigschutzsystem dürfen erst nach Freigabe mit einem Läufer benutzt werden.
- Die Zufahrts- und Bewegungsflächen müssen hinsichtlich ihrer Radien und Belastbarkeit ab Errichtungsbeginn und während des gesamten Betriebs und Rückbauphase sicher u.a. durch Rettungswagen und Feuerwehrfahrzeuge genutzt werden können.

## 49. Betrieb

Die Inbetriebnahme der genehmigten WEA ist **spätestens acht Wochen nach Inbetriebnahme** formlos anzugeben. Die Anzeige ist an das GAA OS elektronisch zu übermitteln und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer/Aktenzeichen der Genehmigung,
- Name, Anschrift der Betreiberin/des Betreibers,
- eingemessene Koordinaten der Windenergieanlage,
- Identifikationsnummer,
- Datum der Inbetriebnahme,
- Herstell-Nr. der Befahranlage

Jeder Betreiberwechsel ist dem GAA OS spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzugeben. Die Anzeige enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Auflistung der vom Wechsel betroffenen WEA
- Name, Anschrift des vormaligen Betreibers
- Name, Anschrift des zukünftigen Betreibers
- Datum des Betreiberwechsels

In der Gefährdungsbeurteilung für Arbeiten in und an der WEA ist zu ermitteln, in wie weit den dort tätigen Mitarbeitern sanitäre Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen und wie dies umgesetzt wird.

## 50. Technische Anforderungen

Die WEA einschließlich Turm erfüllt die Definition der Maschine nach der Maschinenverordnung EU 2023/1230 (ersetzt Maschinenrichtlinie 2006/42/EG). Die Anlage und die einzelnen Komponenten dürfen nur verwendet werden, wenn der Hersteller eine EG-Konformitätserklärung erstellt und eine CE-Kennzeichnung angebracht hat. Für die Befahranlage muss eine EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegen.

Die EG-Konformitätserklärung der WEA und die EG-Baumusterprüfbescheinigung der Befahranlage sind zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der WEA zur Einsichtnahme vorzuhalten und dem GAA OS auf Verlangen vorzulegen.

Wenn dem Betreiber bekannt wird, dass die WEA augenscheinlich nicht den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang I der Maschinenrichtlinie bzw. Maschinenverordnung entspricht, sind ebenso wirksame technische und oder organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durch den Betreiber zu treffen.

Die Inspektion und Wartung der gesamten WEA muss ab Inbetriebnahme regelmäßig durch Fachunternehmen gemäß Wartungspflichtenheft der Hersteller erfolgen.

Der Betreiber hat nach DIN VDE-0105 „Anlagenbetreiber“ die Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden:

- vor der ersten Inbetriebnahme

- nach einer Änderung oder Instandsetzung
- vor der Wiederinbetriebnahme
- in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV Vorschrift 3).

Während der gesamten Lebensdauer der WEA ist eine Anpassung an den aktuellen Stand der Technik erforderlich.

In den Windenergieanlagen müssen geeignete Beleuchtungspegel für die Arbeits- und Notbeleuchtung vorgesehen werden. Die Arbeitsbeleuchtung muss an allen Stellen zur Verfügung stehen, wo Inspektion und Wartung durchgeführt werden müssen und auch dann funktionieren, wenn die Windenergieanlage für die Inspektion und Instandhaltung abgeschaltet wird.

Fluchtwiegen müssen so konstruiert sein, dass sie von jedem Hindernis frei sind. Die Fluchtmöglichkeit kann eine Leiter oder ein Abseil- und Rettungsgerät für die Flucht aus der Gondel sein. Abseil- und Rettungsgeräte müssen für den spezifischen Windenergieanlagentyp und die Höhe ausgewählt und genügend feuersicher sein, um die Flucht aller Beschäftigten aus dem Maschinenhaus auf den Boden im Brandfall zu ermöglichen. Sie müssen für die max. Anzahl der zu evakuierenden Personen geeignet sein.

Schimmelbildung im Turm der WEA hat der Betreiber unverzüglich durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen. Für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zur Durchführung der Arbeiten und für den Schutz der Beschäftigten bei der Beseitigung des Schimmels sind die Maßgaben der Biostoffverordnung zu beachten.

Jeder Tausch von Großkomponenten ist dem GAA OS spätestens zwei Wochen vor Umsetzung anzugeben und muss folgende Informationen enthalten:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift des Betreibers
- Beschreibung des Vorhabens.
- geplanter Zeitraum des Komponententauschs.

Den Aufsichtspersonen des GAA OS sind für gemeinsame Begehungen der WEA geprüfte Läufer für das entsprechende Steigschutzsystem zur Verfügung zu stellen.

## 51. Befahranlage

Nach Installation der Befahranlage ist diese gem., §§ 15 und 16 BetrSichV **vor Inbetriebnahme und in der Folge wiederkehrend** entsprechend des Anhangs 2 der BetrSichV durch Sachverständige einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) für überwachungsbedürftige Anlagen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen.

Die Befahranlage muss am untersten und obersten Haltepunkt über eine Hol- bzw. Notholfunktion verfügen.

Bei nicht nur geringfügigen Mängeln an der Befahranlage ist selbige bis zur Beseitigung der Mängel und erfolgter Nachprüfung stillzulegen.

## 52. Dokumentation/Information Betrieb

Für den spezifischen Anlagentyp müssen Benutzerinformationen zur Verfügung gestellt werden. Diese Benutzerinformationen müssen unter anderem die Beschreibung der empfohlenen persönlichen Schutzausrüstung, einschließlich Einzelheiten zu deren Benutzung sowie der dafür erforderlichen Ausbildung enthalten und auf jedes Risiko hinweisen.

Die Beschäftigten müssen für den speziellen Anlagentyp unterwiesen und geschult sein. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Beschäftigte dürfen sich nicht alleine in Anlagenbereichen wie Gondel, Spinner, Nabe, Rotorblätter oder Turm aufhalten, wenn diese im Notfall nur schwer oder mit hohem Zeitaufwand durch das Team und Einsatzkräfte zu erreichen sind.

Es muss zwischen Hersteller und Betreiber vereinbart werden, dass der Betreiber über Sicherheitsmeldungen (Safety Alerts) den gewählten Anlagentyp und den darin verbauten Anlagenteilen wie z.B. Befahranlage betreffend umgehend informiert wird. Auf Grundlage der Safety Alerts müssen durch den Betreiber unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit eigener oder Beschäftigter anderer Unternehmen ergriffen werden.

## Notfallvorsorge

### 53. Sicherheitsausrüstung / Kennzeichnung

Die notwendige Sicherheitskennzeichnung ist an gut sichtbarer Stelle vorzunehmen. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu kennzeichnen.

Abseil- und Rettungsgeräte können entweder je nach Vorgaben des Rettungskonzeptes auf Dauer in die Windenergieanlage eingebaut oder von den Beschäftigten mitgeführt werden, um im Notfall eine Evakuierung oder Rettung aus der Befahranlage durchführen zu können.

Die Anzahl und Positionierung der Anschlagpunkte muss den vorgesehenen Arbeitsabläufen, ergonomischen Grundsätzen und den Vorgaben aus dem Rettungskonzept für eine unverzügliche technische und medizinische Rettung entsprechen. Hierbei ist zu beachten, dass die Beschäftigten und Einsatzkräfte zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen dürfen/müssen. Anschlagpunkte sind gem. DIN EN 795 zu kennzeichnen. Prüfbescheinigungen sind auf der Anlage vorzuhalten.

Eine Notbeleuchtung in Übereinstimmung mit EN 50172 muss installiert sein, damit die Beschäftigten die Windenergieanlage sicher verlassen können. Sie muss sich selbsttätig einschalten, wenn die Versorgung des Hauptbeleuchtungssystems ausfällt. Die Beleuchtungsdauer muss für den Auf- und Abstieg reichen.

Im Maschinenhaus ist an geeigneter Stelle ein Hinweisschild mit folgender Aufschrift zu montieren: „Durchgangsöffnungen vom Turm zur Gondel sind sofort nach dem Besteigen der Gondel gegen Absturz mit entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen (z.B. Trittlech, Trittgitter.) zu sichern.“ Arbeiten in der Gondel sind ohne entsprechende Sicherung grundsätzlich nicht zulässig.

#### 54. Rettungskonzept

Gem. § 11 BetrSichV muss der Betreiber sicherstellen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Diese Anforderungen betrifft Anlagenbetreiber mit eigenen Beschäftigten und Anlagenbetreiber von gewerblich genutzten überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Betreiber von Befahranlagen, § 2 Abs. 3 Nr. 1 BetrSichV).

Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung muss der Betreiber ein Rettungskonzept für das Retten aus allen Teilen der Anlage erstellen. Die Anforderungen der DGUV Regel 112-199 und der DGUV Information 203-007 sind zu berücksichtigen.

Bei der Erstellung des Rettungskonzeptes hat sich der Betreiber fachkundig beraten zu lassen.

Die Wirksamkeit des Rettungskonzeptes ist durch Übungen nachzuweisen in denen Beschäftigte von jedem Ort gerettet werden, an dem sie arbeiten könnten.

Wird die Befahranlage im Rettungskonzept eingeplant, sind technische Voraussetzungen zu erfüllen. In Übungen ist nachzuweisen, dass

- die Rettungskräfte inklusive medizinisches Material im Aufzug transportiert werden können.
- die Befahranlage bis zum Eintreffen der Rettungskräfte nach unten gefahren werden kann und so für die Rettungskräfte bereitsteht.
- die Befahranlage muss groß genug sein, um darin eine verletzte Person begleitet zu transportieren
- die Befahranlage ist von den Rettungskräften selbsterklärend und sicher zu bedienen.

Ist dies nicht sicherzustellen, kann die gleiche Sicherheit durch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. unmittelbare Verfügbarkeit einer Person, die im Notfall die Befahranlage bedient.

Den Einsatzkräften der Feuerwehr, der nächstgelegenen Höhenrettungsgruppe und des Rettungsdienstes bzw. der koordinierenden Leistelle sind mindestens folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Lageplan der WEA mit Identifikationsnummer, Anfahrtskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger;
- technische Angaben über die Anlage wie Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, hochspannungsführende Teile
- Angaben zur verantwortlichen Person und deren Erreichbarkeit
- Feuerwehreinsatzplan gem. DIN 14095
- Flucht und Rettungsplan gem. DIN ISO 23601
- Projektspezifisches Rettungskonzept
- Bedienungsanleitung für die Befahranlage

Bei Änderungen der Einsatzbedingungen sind diese Informationen zu aktualisieren und der Leitstelle zu übermitteln.

Die Möglichkeit des schnellen Zugangs der Einsatzkräfte durch die Turmtür ist sicherzustellen (z.B. Schlüsseldepot).

Für den Aufstieg der Einsatzkräfte mit der Leiter sind geprüfte Läufer in ausreichender Anzahl an vorab vereinbartem Ort zur Verfügung zu stellen.

Den Einsatzkräften muss vor Inbetriebnahme ermöglicht werden sich über die Bedingungen vor Ort in Form von Objektbegehungen zu informieren und sie müssen Gelegenheit zur Übung der Rettungsverfahren nach Absprache auch während der späteren Betriebsphase bekommen.

Die Einzelheiten sind mit den örtlich zuständigen Einsatzkräften **rechtzeitig vor Errichtungsbeginn** abzustimmen und das Ergebnis dem GAA OS schriftlich zur Inbetriebnahme der Anlage mitzuteilen.

Für die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase muss aufgrund der elektrischen Gefährdungen und wegen der besonders schwierigen Rettungssituationen (Abgelegenheit, Enge Räume, Arbeiten in der Höhe) auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung die Notwendigkeit des Vorhaltens einer oder mehrerer AED geprüft werden.

Der Flucht- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Anlage auszuhängen.

Ein wirksamer Notruf aus jedem Teil der Anlage muss jederzeit gewährleistet sein.

##### **55. Havarien und Brandereignisse**

Nach Brandereignissen ist vor Beginn von Reparatur, Demontage- oder Rückbauarbeiten die Statik der beschädigten Strukturen durch unabhängige Sachverständige zu bewerten. Auf dieser Grundlage ist eine Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsanweisung für die geplanten Arbeiten zu erstellen.

Dem GAA OS sind die geplanten Arbeiten spätestens zwei Wochen vor Beginn anzugeben.

#### **Fachdienst Umwelt** **Untere Naturschutz- und Waldbehörde**

56. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstößen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Des Weiteren ist § 39 BNatSchG zu beachten.
57. Die Umsetzung des Vorhabens ist durch eine externe Umweltbaubegleitung zu begleiten. Diese ist der Genehmigungsbehörde **vor Baubeginn** namentlich zu benennen (inkl. Telefonnummer) und deren besondere Fachkunde im Bereich der Umweltbaubegleitung (z. B. durch entsprechende Fortbildung) nachzuweisen. Die Umweltbaubegleitung muss vor Ort auf die Einhaltung der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, des Artenschutzbeitrags und dieses Bescheides achten. Des Weiteren sind die einschlägigen DIN-Vorschriften (wie z. B. DIN 18920) zu beachten. Eine Einweisung des bauausführenden Unternehmens ist erforderlich, zu der ist über die Genehmigungsbehörde auch die Untere Naturschutzbehörde einzuladen. Das Protokoll hierüber ist der Genehmigungsbehörde in Kopie zuzusenden. Des Weiteren ist eine regelmäßige Kontrolle der Baustelle erforderlich; die Protokolle sind ebenfalls der Genehmigungsbehörde **spätestens zwei Wochen** nach der Kontrolle als Kopie zuzusenden. Zur Konkretisierung der Aufgaben der Umweltbaubegleitung bei diesem Bauvorhaben ist der UNB über die Genehmigungsbehörde bis **spätestens zwei Wochen vor Baubeginn** ein Konzept vorzu-

legen und mit dieser abzustimmen. Dieses Konzept hat insbesondere Aussagen bezüglich der Meldepflichten der Umweltbaubegleitung an die Behörde, den geplanten Bauablauf (zeitlich und inhaltlich), die Häufigkeit der Baustellenkontrolle und der Berichterstattung zu enthalten. Des Weiteren ist darzustellen und zu regeln, welche Tätigkeiten zwingend unter der Aufsicht der Umweltbaubegleitung zu erfolgen haben. Sind unzulässige Beeinträchtigungen oder artenschutzrechtliche Zugriffe absehbar, ist die Bautätigkeit im kritischen Bereich einzustellen, die Genehmigungsbehörde sowie die UNB unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

58. Vor der Baufeldfreimachung sind potenzielle Höhlenbäume (Bäume mit BHD > 20 cm) von fachkundigem Personal mittels Fernglas und Endoskop auf Vogel- und Fledermausbesatz zu prüfen (vgl. Maßnahme V 5, S. 114 f. LBP). Sollte ein Besatz festgestellt werden, ist die Genehmigungsbehörde und die UNB unverzüglich zu unterrichten und das weitere Vorgehen mit ihnen abzustimmen. Die Prüfung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde ein Bericht hierüber vorzulegen. Nist- und Quartierstätten, die durch mögliche Eingriffe verloren gehen, sind durch Anbringen von geeigneten künstlichen Ersatzstrukturen im Vorfeld auszugleichen. Die ggf. entfernten Fledermaushöhlen sind im Verhältnis von 1:2 mit Fledermauskästen gemäß der Maßnahme V9 (vgl. S. 118 LBP) nach Angaben der Umweltbaubegleitung oder eines Fledermausexperten zu ersetzen.
59. Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Auch das Abschieben des Oberbodens hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen (vgl. Maßnahme V 4, S. 113 f. LBP). Abweichungen von diesen zeitlichen Beschränkungen sind nur nach schriftlicher Abstimmung der Genehmigungsbehörde und nach Untersuchung der abzuräumenden Fläche durch einen Ornithologen, sowie der Vorlage eines entsprechenden Konzepts zur vorsorglichen Vermeidung eines Brutgeschehens („Vergrämungsmaßnahme“) möglich.
60. Die Entfernung von Gehölzen ist gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis zum 30.09. vorzunehmen (vgl. Maßnahme V 4, S. 113 f. LBP). Sollten potenzielle Winterquartiere von Amphibien betroffen sein, sind amphibienfreundliche Gehölzarbeiten durchzuführen, indem Wurzelstubben erst nach der Aktivitätszeit (ca. Mitte Februar bis Ende April) gerodet werden. Ein entsprechendes Maßnahmenkonzept ist vorab mit der UNB abzustimmen.
61. Der Schutz der angrenzenden Gehölze vor und während der Bauphase ist gemäß R SBB 2023 bzw. DIN 18920 zu gewährleisten. Bei der Einrichtung von Arbeitsflächen sind notwendige Abstände zu vorhandenen Bäumen einzuhalten. Vorhandene Bäume sind zusätzlich mind. mit einem Stammschutz vor mechanischen Schäden zu schützen. Auf eine Lagerung von Bau- und Erdstoffen, sowie der Befahrung im Kronenbereich ist zu verzichten und die notwendigen Abstände zu vorhandenen Bäumen zu beachten. Ggf. erforderliche Rückschnitte zur Herstellung des Lichtraumprofils sind im Vorfeld mit der UNB abzustimmen und fachgerecht durchzuführen. Sollte eine Befahrung des Kronentraubereichs nicht vermieden werden können, sind geeignete Maßnahmen durchzuführen.
62. Für den Verlust von Brutplätzen von gehölzbrütenden Vögeln durch den Rückschnitt von Gehölzen sind kurzfristige Nistmöglichkeiten zu schaffen, indem das anfallende Schnittgut in maximaler Entfernung von 300 m zum Eingriffsort aufgeschichtet wird. Die Umsetzung ist zu dokumentieren und das gelagerte Schnittgut ist im Gebiet zu belassen, bis sich die Maßnahmenflächen ausreichend entwickelt haben. Die Entfernung des Schnittguts ist mit der UNB des Landkreises Osnabrück abzusprechen.
63. Die Durchführung und Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen hat vor Inbetriebnahme zu erfolgen, wobei die Fertigstellung der Genehmigungsbehörde schriftlich (oder

per E-Mail) mitzuteilen ist. Bei Bedarf kann die UNB einen Termin zur Abnahme der Kompensationsflächen vereinbaren und/oder Fotos anfordern.

Während des Vorhaltungszeitraumes sind Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Diese umfassen die Herstellungs- und Entwicklungspflege sowie die permanente Unterhaltungspflege. Ferner besteht die Pflicht zu Herstellungskontrollen und die Pflicht zur Eigenüberwachung der Kompensationsmaßnahmen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist zunächst über ein dreijähriges Monitoring zu evaluieren. Der Monitoringbericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert bis zum 01.09. eines jeden Jahres vorzulegen.

64. Die Ergänzung einer bestehenden Streuobstwiese auf einer dem WP Melle-Dratum Erweiterung zugeordneten Fläche von 1.800 m<sup>2</sup> hat entsprechend der folgenden Maßnahmenbeschreibung zu erfolgen, abweichend von der Maßnahmenbeschreibung A1 (S. 121 ff. LBP):

- Vor der Neubepflanzung ist die Maßnahmenfläche sehr flach zu mähen und das Mahdgut ist von der Fläche abzufahren.
- Die Obstbäume sind in einem Abstand von 10 bis 12 m zu pflanzen. Eine Pflanzung in Reihe und einem einheitlichen Raster erleichtert später den maschinellen Zugang für Mahd, Ernte und Baumpflege.
- Bei der Pflanzung muss die Veredlungsstelle ca. eine Hand breit über dem Boden liegen, am Stammfuß darf kein Hügel gebildet werden. Für Obstbäume ist eine Herbstrupfanzung vorteilhafter.
- Die Pflanzgrube ist vor der Einpflanzung mit einem Wühlmausschutz aus unverzinktem Kükendraht (1,0 x 1,2 m Sechseckdrahtgeflecht, Maschenweite maximal 13 mm) auszulegen, da gerade in Obstwiesen Wühlmäuse die junge Wachstumsschicht der Jungbäume abnagen und diese zum Absterben bringen.
- Zum Schutz vor Verbiss sollte der Baum in der Mitte dreier Stützpfähle, dem so genannten Dreibock, mit drei Strickverbindungen angebunden werden. Der Abstand der Pfosten sollte mindestens 1,20 m betragen.
- Um den Dreibock wird Schafdraht mit einem Abstand bis zu 40 cm zum Boden gewickelt, sodass im Falle einer Beweidung die Weidetiere den Aufwuchs im Gestell abfressen und dadurch die Baumscheibe von Bewuchs freihalten können.
- Die Obstbäume sind auf Erkrankungen und Beschädigungen zu untersuchen und entsprechend zu ersetzen. An den bestehenden Gehölzen sind fachgerechte Pflege- und Erhaltungsschnitte durchzuführen.
- Die gesamte Maßnahmenfläche ist nach Pflanzung der Bäume mit einer gebiets-eigenen (Ursprungsgebiet 02 Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland, abweichend vom LBP) Regio-Saatgutmischung (Regiozert, vvv) mit einem hohen Kräuteranteil (z.B. Saatgutmischung 01 Blumenwiese, Ursprungsgebiet UG 02 von Rieger Hofmann, oder im Falle einer Beweidung Saatgutmischung 02 Frischwiese/Fettwiese, Ursprungsgebiet 02 von Rieger Hofmann) in Saatstärke 1 g/m<sup>2</sup> einzusäen. Der erste Aufwuchs ist als Schnitt zu nutzen, Schnitt nicht vor dem 20. Mai. Nach dem ersten Schnitt ist die Fläche extensiv zu bewirtschaften.
- Sollte die Fläche durch Mahd gepflegt werden, ist diese auf zwei Schnitte pro Jahr zu beschränken, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni stattfinden darf. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.
- Wird zur Pflege der Fläche eine Beweidung gewählt, darf dies erstmalig 3-4 Wochen nach dem ersten Schnitt erfolgen.
- Die Fläche ist mit maximal 1 Großvieheinheit pro Hektar (z.B. max. 12 Schafe/ Hektar) zu beweidern. Eine Zufütterung der Tiere ist nicht erlaubt, ausgenommen Mineral-/ Salzsteine. Die Tiere sind von der Fläche auf andere Weiden umzustellen, bevor der Anteil an offenen Bodenstellen auf der Fläche 10 % übersteigt, sodass übermäßige Tritt- und Verbissbeschäden vermieden werden.

- Auf das Auftreten problematischer Weideunkräuter ist besonders zu achten. Eine Bekämpfung dieser ist nur nach vorheriger Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.
  - Im Falle einer Beweidung ist die Einsaat mit Regiosaatgut mit einer Mischung für eine Weide, nicht für eine Wiese, umzusetzen, um Gesundheitsschäden der Weidetiere zu verhindern.
  - Grünlandumbruch und der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf der Fläche unzulässig.
  - Eine Düngung der Fläche mit Jauche, Gülle oder Mineraldünger ist unzulässig.
  - Das Anlegen von Mieten oder das Lagern von Heu oder Heuballen auf den Flächen ist nicht zulässig.
  - Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen im Zeitraum vom 01.03. bis 15.7 sind unzulässig. Ausnahmen bedürfen eine Rücksprache mit der UNB.
65. Für den Verlust einer Feldhecke auf einer Länge von 15 m sowie mehreren Einzelbäumen ist auf einer dem Windpark zugeordneten Fläche in Form einer Neupflanzung einer Hecke im Verhältnis 1:1 zu schaffen. Dies ist mit heimischen Gehölzen gemäß Ausgleichsmaßnahme A2.2 (S. 127 f. LBP) vorzunehmen. Die Maßnahme ist im Vorfeld der Gehölzbeseitigung umzusetzen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme zu melden.
66. Die Anlage von mesophilem Grünland auf zwei dem Windpark zugeordneten Flächen hat entsprechend der Maßnahmen A2.1 und A3.1 (vgl. S. 125 f., 129 f. LBP), mit wenigen Anpassungen, zu erfolgen:
- Vor der Einsaat ist die Maßnahmenfläche sehr flach zu mähen und das Mahdgut ist von der Fläche abzufahren.
  - Die gesamte Maßnahmenfläche ist mit einer gebietseigenen (Ursprungsgebiet 02 Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland, abweichend vom LBP) Regio-Saatgutmischung (Regiozert, vvv) mit einem hohen Kräuteranteil (z.B. Saatgutmischung 06 Feuchtwiese, Ursprungsgebiet UG 02 von Rieger Hofmann, oder im Falle einer Beweidung Saatgutmischung 02 Frischwiese/Fettwiese, Ursprungsgebiet 02 von Rieger Hofmann) in Saatstärke 1 g/m<sup>2</sup> einzusäen. Der erste Aufwuchs ist als Schnitt zu nutzen, Schnitt nicht vor dem 20. Mai. Nach dem ersten Schnitt ist die Fläche extensiv zu bewirtschaften.
  - Sollte die Fläche durch Mahd gepflegt werden, ist diese auf zwei Schnitte pro Jahr zu beschränken, wobei die erste Mahd aufgrund der Eignung der Fläche als Lebensraum für Wiesenbrüter nicht vor dem 01. Juli stattfinden darf. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.
  - Wird zur Pflege der Fläche eine Beweidung gewählt, darf dies erstmalig 2 Jahre nach Einsaat stattfinden, damit sich die Grasnarbe auf der Fläche etablieren kann. Bis dahin ist eine Entwicklungspflege durchzuführen.
  - Die Fläche ist mit maximal 1 Großvieheinheit pro Hektar zu beweidern (z.B. max. 12 Schafe/Hektar). Eine Zufütterung der Tiere ist nicht erlaubt, ausgenommen Mineral-/ Salzsteine. Die Tiere sind von der Fläche auf andere Weiden umzustellen, bevor der Anteil an offenen Bodenstellen auf der Fläche 10 % übersteigt, sodass übermäßige Tritt- und Verbisssschäden vermieden werden.
  - Auf das Auftreten problematischer Weideunkräuter ist besonders zu achten. Eine Bekämpfung dieser ist nur nach vorheriger Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.
  - Im Falle einer Beweidung ist die Einsaat mit Regiosaatgut mit einer Mischung für eine Weide, nicht für eine Wiese, umzusetzen, um Gesundheitsschäden der Weidetiere zu verhindern.
  - Grünlandumbruch und der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf der Fläche unzulässig.
  - Eine Düngung der Fläche mit Jauche, Gülle oder Mineraldünger ist unzulässig.

- Das Anlegen von Mieten oder das Lagern von Heu oder Heuballen auf den Flächen ist nicht zulässig.
  - Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen im Zeitraum vom 01.03. bis 15.7 sind unzulässig. Ausnahmen bedürfen eine Rücksprache mit der UNB.
67. Für den Verlust von Gehölzflächen innerhalb des Projektgebiets ist auf einer dem Windpark zugeordneten Fläche eine Anpflanzung mit heimischen Gehölzen gemäß Maßnahme A3.2 (S. 130 ff. LBP) vorzunehmen. Die Maßnahme ist im Vorfeld der Gehölzbeseitigung umzusetzen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme zu melden.
68. Auf zwei Kompensationsflächen des Windparks Melle Dratum Erweiterung ist eine Nutzungsextensivierung von Auengrünland vorgesehen (vgl. A4, S. 13 f. LBP). Diese hat entsprechend der Maßnahmen A4, mit wenigen Anpassungen, zu erfolgen:
- Sollte die Fläche durch Mahd gepflegt werden, ist diese auf zwei Schnitte pro Jahr zu beschränken, wobei die erste Mahd aufgrund der Eignung der Fläche als Lebensraum für Wiesenbrüter nicht vor dem 01. Juli stattfinden darf. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.
  - Wird zur Pflege der Fläche eine Beweidung gewählt, ist die Fläche mit maximal 1 Großvieheinheit pro Hektar zu beweideten (z.B. max 12 Schafe/Hektar). Eine Zufütterung der Tiere ist nicht erlaubt, ausgenommen Mineral-/ Salzsteine. Die Tiere sind von der Fläche auf andere Weiden umzustellen, bevor der Anteil an offenen Bodenstellen auf der Fläche 10 % übersteigt, sodass übermäßige Tritts- und Verbisssschäden vermieden werden.
  - Auf das Auftreten problematischer Weideunkräuter ist besonders zu achten. Eine Bekämpfung dieser ist nur nach vorheriger Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.
  - Im Falle einer Beweidung ist die Einsaat mit Regiosaatgut mit einer Mischung für eine Weide, nicht für eine Wiese, umzusetzen, um Gesundheitsschäden der Weidetiere zu verhindern.
  - Grünlandumbruch und der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf der Fläche unzulässig.
  - Eine Düngung der Fläche mit Jauche, Gülle oder Mineraldünger ist unzulässig.
  - Eine Entwässerung des Standortes ist nicht zulässig.
  - Das Anlegen von Mieten oder das Lagern von Heu oder Heuballen auf den Flächen ist nicht zulässig.
  - Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen im Zeitraum vom 01.03. bis 15.7 sind unzulässig. Ausnahmen bedürfen eine Rücksprache mit der UNB.
69. Die Blänken, die zur Strukturanreicherung auf den zwei Teilflächen der Maßnahme A4 „Nutzungsextensivierung von Auengrünland“ angelegt werden, dürfen nicht tiefer als 0,5 m ausgehoben werden, ohne dass es einen separaten Bauantrag benötigt.
70. Die rotierende Ackerbrache ist gemäß der Maßnahme A5 (S. 135 f. LBP) auf einer dem Windpark zugeordneten Ackerfläche anzulegen. Die einschürige Mahd hat erst ab dem 01. Juli zu erfolgen. Idealerweise werden nicht alle Altgrasstreifen zum selben Zeitpunkt gemäht, sondern zuerst eine Hälfte und nach einem Abstand von mehreren Wochen die restlichen Altgrasstreifen. Eine Düngung der Fläche mit Jauche, Gülle oder Mineraldünger sowie der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche sind unzulässig.
71. Die Aufforstung einer dem Windpark zugeordneten Ackerfläche mit dem Entwicklungsziel eines naturnahen Mischwaldes hat entsprechend der Maßnahme A6.1 zu erfolgen (S. 136 ff. LBP). Die bisherige Nutzung der Fläche ist dafür aufzugeben. Die Bepflanzung erfolgt mit autochthon-gebietsheimischen Laubgehölzen gemäß den Artenlisten in Tabelle 33 (S. 137 f LBP). Die endgültige Festlegung der Gehölzarten, Pflanzstärken,

Pflanzdichte und Aufbau der Pflanzung hat nach Maßgabe der zuständigen Forstbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Bezirksförsterei zu erfolgen. Das Pflanzkonzept ist der UNB frühzeitig vorzulegen. Als Schutzmaßnahme ist das Aufstellen eines 1,60 m – 1,80 m hohen Verbisschutzaunes vorzusehen, der nach dem Anwuchserfolg der Pflanzungen zurückzubauen ist. Die Durchführung und Fertigstellung der Maßnahmen hat vor der eigentlichen Waldumwandlung zu erfolgen, wobei die Fertigstellung der Genehmigungsbehörde schriftlich (oder per E-Mail) mitzuteilen ist. Bei Bedarf kann die UNB einen Termin zur Abnahme der Kompensationsfläche vereinbaren und/oder Fotos anfordern. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege hat über einen Zeitraum von etwa 5 Jahren zu erfolgen. Die dauerhafte Pflege und Entwicklung über den gesamten Zeitraum des Eingriffs ist sicherzustellen.

72. Der selbstbegrünende Krautsaum, der dem o.g. aufgeforsteten Mischwald vorgelagert ist, ist einschürig zu bewirtschaften. Die jährliche Mahd ist im Zeitraum vom 15. August bis 1. September eines Jahres durchzuführen, idealerweise in zwei Abschnitten im Abstand von mehreren Tagen oder einer Woche. Eine Düngung der Fläche mit Jauche, Gülle oder Mineraldünger sowie der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche sind unzulässig.
73. Die Flächen im Mastfußbereich der WEA, sowie die Kranstellflächen sind für kollisionsgefährdete Arten unattraktiv zu gestalten. Diese Flächen so zu gestalten, dass kollisionsgefährdete Arten nicht angelockt werden. Die Auflage des Fundaments bzw. des Mastfußes soll daher vorrangig als Schotterfläche angelegt werden. Bei Aufwuchs ist im mehrjährigen Pflegerhythmus eine Mahd im Winter durchzuführen.
74. Als Vermeidungsmaßnahme sind Abschaltungen i.V.m. einem Gondelmonitoring für Fledermäuse nach folgender Maßgabe durchzuführen:

Im Zeitraum von 01.04. bis 31.10. sind Abschaltungen erforderlich, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe  $\leq$  7,5 m/s,
- Lufttemperatur von mind. 10 °C im Umfeld der Anlage
- Im Zeitraum von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Kein Regen/Nebel bzw. trockene Bedingungen

In Bezug auf den letzten Punkt ist zu beachten, dass die Anlagen erst wieder anlaufen dürfen, sobald über mind. zehn Minuten Niederschlag verzeichnet wurde (0,04 mm/Min.). Die Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich wird mittels des AnaBats SD1 oder einem gleichwertigen akustischen Erfassungsgerät je WEA durchgeführt. Der Einbau der Geräte ist von einem Fledermausgutachter fachlich zu begleiten und durch selbigen zu kalibrieren, damit die o. g. Bedingungen auch so erfasst und ausgewertet werden können. Der Auswertungsbericht hat mind. Ergebnisse über den Zeitraum 1. April bis 30. November zu umfassen und ist der Genehmigungsbehörde bis spätestens Ende Januar vorzulegen. Sollte der erstmalige Betrieb der WEA erst nach dem 01.04. erfolgen, so verlängert sich das erste Monitoringjahr entsprechend um die fehlende Zeit und ist im darauffolgenden Jahr fortzuführen. Im zweiten Monitoringzeitraum können die Anlagen dann u.U. mit angepassten Abschaltzeiten betrieben werden. Nach dem zweiten Monitoringzeitraum ist durch den Betreiber wiederum ein schriftlicher Ergebnisbericht bis spätestens Ende Januar vorzulegen. Auf Grundlage zweier voller Monitoringjahre wird der zukünftig dauerhaft zu programmierende Abschaltalgorithmus festgelegt.

Auf Grundlage des Monitorings kann im Einzelfall eine Anpassung der Abschaltzeiten geprüft und ggf. vorgenommen werden.

75. Die nötige temporäre Verrohrung des Dratumer Baches und das erhöhte Verkehrsaufkommen zur Anlieferung von Baumaterialien sollen außerhalb der Hauptwanderungszeit von Amphibien (Mitte Februar bis Ende April) stattfinden (vgl. Maßnahme V4, S. 113 f. LBP). Sollten Zeiten erhöhten Fahraufkommens in die Hauptwanderungszeiten von Amphibien im Frühjahr (Mitte Februar bis Ende April) und Herbst (Mitte Februar bis Mitte Oktober) fallen, sind die Baustraßen, die durch die Wanderkorridore verlaufen, gemäß Maßnahme V10 „Amphibienschutz“ mit Amphibienschutzzäunen zu versehen (vgl. S. 118 f. LBP).

76. Zur Sicherung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Landkreises Osnabrück zu beantragen. Die Grundbucheintragungen sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diese Bestimmung umfasst folgende Maßnahmenflächen:

| <b>Maßnahme</b>                               | <b>Umfang</b>         | <b>Verortung</b>  |
|---|-----------------------|---|
| A1 Ergänzung einer bestehenden Streuobstwiese | 1.800 m <sup>2</sup>  | LK Osnabrück, Stadt Melle, Gemarkung Dratum-Ausbergen, Flur 11, Flurstück 215 (teilweise)               |
| A2.1 Anlage von mesophilem Grünland           | 4.025 m <sup>2</sup>  | LK Osnabrück, Stadt Melle, Gemarkung Gesmold, Flur 5, Flurstück 5 (teilweise)                           |
| A2.2 Anlage einer Feldhecke                   | 605 m <sup>2</sup>    | LK Osnabrück, Stadt Melle, Gemarkung Gesmold, Flur 5, Flurstück 5 (teilweise)                           |
| A3.1 Anlage von mesophilem Grünland           | 18.205 m <sup>2</sup> | LK Osnabrück, Stadt Melle, Gemarkung Dratum-Ausbergen, Flur 8, Flurstück 50 (teilweise)                 |
| A3.2 Ergänzung eines bestehenden Feldgehölzes | 1.325 m <sup>2</sup>  | LK Osnabrück, Stadt Melle, Gemarkung Dratum-Ausbergen, Flur 8, Flurstück 50 (teilweise)                 |
| A4 Nutzungsextensivierung von Auengrünland    | 39.525 m <sup>2</sup> | LK Osnabrück, Stadt Melle, Gemarkung Dratum-Ausbergen, Flur 8, Flurstück 28, 29, 66 (teilweise), 67, 68 |
| A5 Anlage einer rotierenden Ackerbrache       | 17.295 m <sup>2</sup> | LK Osnabrück, Stadt Melle, Gemarkung Dratum-Ausbergen, Flur 8, Flurstück 172/33                         |
| A6.1 Aufforstung mit Laubwald                 | 5.000 m <sup>2</sup>  | LK Osnabrück, Stadt Melle, Gemarkung Dratum-Ausbergen, Flur 11, Flurstück 13                            |
| A6.2 Anlage eines Krautsau-mes                | 375 m <sup>2</sup>    | LK Osnabrück, Stadt Melle, Gemarkung Dratum-Ausbergen, Flur 11, Flurstück 13                            |

77. Die aus dem Kompensationsbedarf abgeleitete Ersatzgeldzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG für den durch das Bauvorhaben verursachten Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von einmalig **718.787,25 €** ist bis 14 Tage nach Baubeginn auf das Konto des Landkreis Osnabrück bei der Sparkasse Osnabrück, DE81 2655 0105 0000 2012 69, unter Angabe des Sammeldebitors 07-999999 einzuzahlen.

78. Gemäß § 6 Abs. 1 WindBG ist eine Zahlung in Höhe von 3.000 € pro Jahr und installierter Leistung in Megawatt für die WEA 2 und 3 in das nationale Artenhilfsprogramm zu leisten. Die Zahlung von **40.800,00 €** jährlich ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an das BMUV zu leisten.

Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale  
IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40  
BIC: MARKDEF1860  
Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDES BANK Filiale Leipzig)  
Kassenzeichen: 1180 0654 8792

79. Vor Baubeginn sind die externen Maßnahmenpläne (Plan 3-1 – 3-6 zum LBP) geringfügig zu überarbeiten und die Bezeichnungen der Ausgleichsmaßnahmen in der Legende entsprechend den Maßnahmenbezeichnungen im LBP anzupassen, um die Lesbarkeit des Plans für die Umweltbaubegleitung zu verbessern.
80. Vor Inbetriebnahme ist ein Ertragsgutachten vorzulegen, aus dem der Jahresenergieertrag hervorgeht bzw. da dieser Wert vor Inbetriebnahme nicht zu ermitteln ist, muss hieraus ersatzweise der P75 Wert hervorgehen. Sobald der Wert von 6 % des Jahresertrages aufgrund von Abschaltungen der WEA im laufenden Betriebsjahr erreicht wird, ist dies der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Ein Weiterbetrieb der WEA ist dann ohne Abschaltungen zulässig.

**Fachdienst Umwelt**  
**Untere Wasserbehörde**

Allgemein

81. Entsprechend dem Baugrundgutachten sind bodenverbessernde Maßnahmen (Boden-austausch u.a.) erforderlich. Ein verbindliches detailliertes Konzept über die geplanten Erdarbeiten ist der Unteren Wasserbehörde spätestens 12 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten zu übersenden.  
Es dürfen bei den betreffenden Erdarbeiten (Grundwasserabsenkung, Bodenaustausch, Bohrungen u. a.) nachweislich nur für Grundwasser unbedenkliche Baustoffe und Bauverfahren, Bauteile und Baustoffe eingesetzt werden. Siehe hierzu u. a. auch §§ 5, 48 und 49 Wasserhaushaltsgesetz –WHG-. Beginn bzw. Ende der vorgenannten Arbeiten sind der Unteren Wasserbehörde jeweils spätestens eine Woche davor bzw. danach schriftlich anzuzeigen. Der vorgenannten Anzeige für das Ende der Arbeiten ist eine Bestandsdokumentation u.a. mit entsprechenden Bescheinigungen der ausführenden Fachbetriebe über die durchgeführten Arbeiten beizufügen. Bei geeigneter, unabhängiger fachkundiger Begleitung der Erdarbeiten, reicht deren entsprechender Kurzbericht aus. Alle geforderten / erforderlichen Unterlagen (Anzeigen, Nachweise, Belege, Berichte u.a.) sind ohne Verzögerung unter Angabe des Aktenzeichens und der Bezeichnung des Windparks und der WEA per E-Mail ([wasserwirtschaft@lkos.de](mailto:wasserwirtschaft@lkos.de)) an den Landkreis Osnabrück, Untere Wasserbehörde zu übersenden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

82. Der vorliegende Antrag auf Ausnahme gemäß § 16 Abs. 3 AwSV für die Zulassung des Betriebes von außenliegenden Rückkühlern ist um eine entsprechende Dokumentation der gesamten Windenergieanlage im Sinne der §§ 14 und 43 AwSV spätestens sechs Wochen vor der jeweiligen Inbetriebnahme zu ergänzen. Die vorgenannte Dokumentation ist der Unteren Wasserbehörde unter Angabe des Aktenzeichens, der Bezeichnung des Windparks und der Windenergieanlage über die E-Mail-Adresse [wasserwirtschaft@lkos.de](mailto:wasserwirtschaft@lkos.de) ohne Verzögerung zu übersenden. Dies gilt auch für die mobilen Ersatzanlagen bei Verzicht auf ortsfeste Umschlag- und Abfüllplätze.

83. Der vorliegende Antrag auf Ausnahme gemäß § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf ortsfeste Abfüllplätze ist um eine entsprechende Dokumentation über die betreffenden Ersatzanlagen /-anlagenteile (Servicefahrzeuge und Zubehör u. a.) im Sinne der §§ 14 und 43 AwSV spätestens sechs Wochen vor der jeweiligen Inbetriebnahme der WEA zu ergänzen. Die vorgenannte Dokumentation ist der Unteren Wasserbehörde unter Angabe des Aktenzeichens, der Bezeichnung des Windparks und der Windenergieanlage über die E-Mail-Adresse wasserwirtschaft@lkos.de ohne Verzögerung zu übersenden.

84. Der vorliegende Antrag auf Ausnahme gemäß § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf ortsfeste Umschlagplätze ist um eine entsprechende Dokumentation über die betreffenden Ersatzanlagen /-anlagenteile (Servicefahrzeuge und Zubehör u. a.) im Sinne der §§ 14 und 43 AwSV spätestens sechs Wochen vor der jeweiligen Inbetriebnahme zu ergänzen. Die vorgenannte Dokumentation ist der Unteren Wasserbehörde unter Angabe des Aktenzeichens, der Bezeichnung des Windparks und der Windenergieanlage über die E-Mail-Adresse wasserwirtschaft@lkos.de ohne Verzögerung zu übersenden.

85. Alle maßgeblichen Anlagen /Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der WEA sind vor Inbetriebnahme gemäß § 46 AwSV durch eine sachverständige Person überprüfen zu lassen. Die vorgenannte Prüfpflicht gilt auch für die mobilen Ersatzanlagen/-anlagenteile, die bei Verzicht auf ortsfeste Umschlag- bzw. Abfüllplätze werden. Die vorgenannte Prüfpflicht gilt nicht für die außenliegenden Kühler und deren außenliegenden Leitungen.

Gegenstand der vorgenannten Überprüfungen sind ausdrücklich auch folgende Sachverhalte:

- a) Konformität der Daten der errichteten Anlagen / Anlagenteile mit den Daten der betreffenden Antragsunterlagen,
- b) Vollständigkeit der Anlagendokumentationen gemäß § 43 i. V. m. 14 AwSV,

Anlagen / Anlagenteile bei denen erhebliche oder gefährliche Mängel vorliegen, dürfen erst nach der Behebung der vorgenannten Mängel betrieben werden.

Weitergehende Anforderungen können sich ergeben, auch nachträglich, u. a. aufgrund der Ergebnisse der vorgenannten Überprüfungen. Jeder betreffende Prüfbericht ist der Unteren Wasserbehörde als elektronisches Dokument im PDF-Format unter Angabe der Bezeichnung des Windparks bzw. der Windenergieanlage und des Aktenzeichens unter der E-Mail-Adresse wasserwirtschaft@lkos.de ohne Verzögerung zu übersenden.

86. Die außenliegenden Kühler und deren außenliegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch eine sachverständige Person im Sinne des § 46 AwSV überprüfen zu lassen. Jeder betreffende Prüfbericht ist der Unteren Wasserbehörde als elektronisches Dokument (PDF) unter Angabe des Aktenzeichens, der Bezeichnung des Windparks bzw. der Windenergieanlage über die E-Mail-Adresse wasserwirtschaft@lkos.de ohne Verzögerung zu übersenden.

87. Die Transformatoren sind Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen, die, einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile, gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 7 AwSV nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden dürfen. Die betreffenden Nachweise sind der Unteren Wasserbehörde als elektronisches Dokument (PDF) unter Angabe des Aktenzeichens, der Bezeichnung des Windparks und der Windenergieanlage per E-Mail (wasserwirtschaft@lkos.de) unverzüglich zu übersenden.

88. Eine gutachterliche Stellungnahme einer geeigneten unabhängigen Stelle, die bescheinigt, dass eine Verunreinigung von Boden, Niederschlagswasser und Gewässern mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen eines normalen Betriebes der geplanten WEA

nicht zu besorgen ist, ist der Unteren Wasserbehörde per E-Mail ([wasserwirtschaft@lkos.de](mailto:wasserwirtschaft@lkos.de)) vor Inbetriebnahme zu übersenden. Ein Konzept im Sinne des § 16 Abs. 2 AwSV mit Maßnahmen zur Beobachtung des Bodens bzw. Grundwassers im Umkreis vom 100 Metern um den Turm einer WEA, das mit der Unteren Wasserbehörde spätestens zwölf Wochen vor Baubeginn einer WEA abzustimmen ist, ist eine Alternative zur vorgenannten gutachterliche Stellungnahme. Die Bodenproben sind für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser am Ort der Probennahme und im Sickerwasser am Ort der Beurteilung auf die in der Tabelle 3 der Anlage 2 der BBodSchV aufgeführten Parameter analysieren zu lassen. Die Ergebnisse der vorgenannten Analysen sind graphisch darzustellen und der Unteren Wasserbehörde per E-Mail ([wasserwirtschaft@lkos.de](mailto:wasserwirtschaft@lkos.de)) spätestens sechs Wochen vor Beginn der betreffenden Baumaßnahme zu übersenden.

89. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Abs. 2 AwSV). Schotterflächen (z. B bei Kranaufstellflächen) sind somit als Abfüll- oder Umschlagflächen nicht geeignet und nicht zulässig.

**Fachdienst Umwelt**  
**Untere Bodenschutzbehörde**

**Allgemein**

90. Bei der Ausführung der Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA und der Zuwegung(en) sind die Belange des Bodenschutzes gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 1 BBodSchG zu berücksichtigen.
91. Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind gem. §§ 6 – 8 BBodSchV die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 einzuhalten.

**Bodenkundliche Baubegleitung und Bodenschutzkonzept**

92. Für die Planungs-, Ausschreibungs-, Bau- und Rekultivierungsphase (Phase 1 – 4 aus Bild 1 der DIN 19639) sowie ggf. der Zwischenbewirtschaftungs- und Nachsorgephase (Phase 5 – 6 aus Bild 1 der DIN 19639) der geplanten Baumaßnahme sowie allen dazugehörigen Arbeiten (Kabeltrasse, Kompensationsmaßnahmen, Rekultivierung bei Repowering) ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch ein fachkundiges Ing.-Büro mit Sachverständigennachweis gemäß § 18 Satz 1 BBodSchG, mit entsprechender Zusatzqualifikation (Fortbildung/Weiterbildung BBB) oder nachweislich mehrjähriger Erfahrung im benannten Sachgebiet erforderlich. Spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist der Unteren Bodenschutzbehörde das Ing.-Büro anzugeben, welches durch den Vorhabenträger mit der bodenkundlichen Baubegleitung für die o.g. Maßnahme beauftragt wurde.
93. Die Ausführung der bodenkundlichen Baubegleitung hat sich nach den Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und des für das Vorhaben erstellten Bodenschutzkonzeptes zu richten. Dabei hat die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu übernehmen, sofern diese für das Vorhaben erforderlich sind (mindestens aber P\_1 und B\_1 – B\_10 sowie R\_1 bis R\_4).

### Wissensvermittlung und Dokumentation

94. Vor Baubeginn sind die jeweiligen beauftragten Firmen durch die bodenkundliche Baubegleitung in Form einer **Bauanlaufbesprechung** in das Bodenschutzkonzept einzulegen (siehe Kapitel 6.1.7 Vermittlung von Informationen der DIN 19639). Diese Bauanlaufbesprechung ist bei wechselndem Personal und bei sonstigen Änderungen im Bauablauf in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde zu wiederholen. Die Besprechung zur Einweisung der beauftragten Firmen in das Bodenschutzkonzept ist jeweils durch den Betreiber zu organisieren und der Termin der Unteren Bodenschutzbehörde vorab mitzuteilen. Zu diesem Zweck ist ein **Merkblatt/Handzettel** zur übersichtlichen Darstellung der wichtigsten Informationen aus dem Bodenschutzkonzept zu erstellen.
95. Die gesamten Erdbaumaßnahmen sind in Form von Berichten zu dokumentieren. Die **Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung** entsprechend den Aufgaben B\_9 und B\_10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 sind der Unteren Bodenschutzbehörde während der Bauphase zweiwöchentlich und spätestens vier Wochen nach Abschluss der Bau- und Rekultivierungsphase (Phase 4 aus Bild 1 der DIN 19639) in Form eines Abschlussberichts vorzulegen. Im **Abschlussbericht** sind die Ergebnisse der bodenkundlichen Überwachung der Erdbauarbeiten und die festgestellten Mängel zu dokumentieren. Der Genehmigungsinhaber hat die Mängel in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde in angemessener Frist zu beseitigen.
96. Die bodenkundliche Baubegleitung und bei Bedarf auch die Untere Bodenschutzbehörde sind an regelmäßigen Baubesprechungen (wöchentlich, je nach Baufortschritt) zu beteiligen.
97. Der Unteren Bodenschutzbehörde ist nach § 2 NBodSchG zur Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange jederzeit Zutritt zum Baufeld zu gestatten.

### Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen (Schadverdichtung/Erosion)

98. Eine **ungeplante Flächeninanspruchnahme** (außerhalb der hergestellten Baubedarfsflächen und auf unversiegelten Flächen) ist in allen Bauphasen zu vermeiden. Daher sind die Grenzen der Baufelder mit der vollständigen Eingriffsfläche vor der jeweiligen Inanspruchnahme so zu markieren und abzugrenzen, dass effektiv ein Befahren außerhalb der Baufelder vermieden wird (z.B. mit Bauzäunen, Wildschutzzäunen oder vergleichbar).
99. Temporär genutzte Flächen sind vor dem Befahren vor schädlichen Verdichtungen zu schützen. Dies kann durch geeignete Lastverteilplatten oder die Errichtung von Baustraßen erfolgen. Dabei sind folgende Anforderungen einzuhalten:
  - Vegetationsfreie Flächen sind mindestens 3 Monate vor der Baumaßnahme aktiv zu begrünen. Bei vorheriger Ackerbewirtschaftung ist die Einsaat einer Klee-Gras-Mischung o.ä. mindestens ein halbes Jahr vor der Baumaßnahme vorzunehmen. Kurz vor der baulichen Beanspruchung ist der Aufwuchs zu mähen (Schnittgut entfernen) oder zu mulchen (inkl. Liegenlassen des Schnittguts).
  - Bei Inanspruchnahme < 6 Monaten:
    - Es ist ein reißfestes Vlies/Geotextil mit einer ausreichenden biaxialen Zugfestigkeit (empfohlen sind 100 kN/m) auf den begrünten Oberboden mit 50 cm Überstand an den Rändern und einer mind. 30 cm mächtigen Schicht

an Schotter oder güteüberwachtem Recycling-Material im Vor-Kopf-Verfahren (ohne den ungeschützten Oberboden zu befahren) aufzutragen. Bei Natursteinschotter kann alternativ eine Sauberkeitsschicht durch Sand eingesetzt werden. Auch eine Nutzung von Hackschnitzeln (v.a. im Wald) als Schutzkörper ist möglich, wobei auf die Nutzung eines Vlieses/Geotextil oder einer sonstigen Sauberkeitsschicht verzichtet werden kann. Müssen die Überschwenkbereiche befahren werden, so sind diese mit lastverteilenden Platten auszulegen.

- Alternativ können auf den begrünten Oberboden mobile Lastverteilplatten (z.B. Baggermatratzen) im Vor-Kopf-Verfahren ausgelegt werden (ohne den ungeschützten Oberboden zu befahren). Müssen die Überschwenkbereiche befahren werden, so sind diese mit lastverteilenden Platten auszulegen.
- Bei Inanspruchnahme > 6 Monaten:
  - Der standorteigene Oberboden ist rückschreitend mit einem Kettenbagger unter Berücksichtigung der von der aktuellen Bodenfeuchte abhängigen Maschineneinsatzgrenze abzutragen und zwischenzulagern.
  - Es ist ein reißfestes Vlies/Geotextil (mit 50 cm Überstand an den Rändern) und einer mind. 30 cm mächtigen Schicht an Schotter oder güteüberwachtem Recycling-Material vor Kopf (ohne den ungeschützten Oberboden zu befahren) aufzutragen.

#### Ergänzung:

- Die Begrünung dient dann in erster Linie dazu, den Boden für die bauliche Beanspruchung optimal vorzubereiten. Deshalb sollten neben den Grundeigentümern auch die Bewirtschaftenden rechtzeitig ins Bauvorhaben miteinbezogen werden.
  - Zum 01.08.2023 ist die neue ErsatzbaustoffV in Kraft getreten. Durch diese wird der Einbau von Ersatzbaustoffen (meistens Recyclingbaustoff) neu geregelt. Es dürfen nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der ErsatzbaustoffV entsprechen, in den Verkehr gebracht und eingebaut werden. Beim Einbau der Ersatzbaustoffe sind die Vorgaben aus der ErsatzbaustoffV, insbesondere Abschnitt 4 „Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen“, zu beachten und anzuwenden.
100. Alle Schutzkörper sind in Abhängigkeit von der Bauweise und Nutzungshäufigkeit zu unterhalten, damit die Schutzfunktion gewährleistet bleibt. Z.B. bei geschotterte Baustraßen bedeutet dies, dass der Erhalt der Mindestschichtstärke über den Zeitraum der Nutzung sichergestellt wird.
  101. Der Oberbodenabtrag ist mit geringem Befahrungs- und Rangieraufwand durchzuführen. Hierbei sind vorzugsweise Ketten-/Raupenfahrzeuge einzusetzen. Die abhebende Arbeitsweise mit einem Bagger ist grundsätzlich der schiebenden Arbeitsweise (z.B. mit einem Dozer oder einem Raupenlader) vorzuziehen. Bei temporär genutzten Flächen ist der Oberbodenabtrag rückschreitend (ohne Befahrung des freigelegten Unterbodens) mit geringem Befahrungs- und Rangieraufwand durchzuführen. Ein mehrmaliges Befahren derselben Fläche ist zu vermeiden.
  102. Alle Bodenarbeiten und Befahrungen sind maximal bis zu einer steif-plastischen Konsistenz bindiger Böden zulässig. Bei höheren Bodenfeuchten und ungünstigeren Konsistenzen sind Befahrungen offener Bodenflächen und alle Bodenarbeiten einzustellen (vgl. Ta-

belle 4 der DIN 19731 bzw. Tabelle 2 der DIN 19639). Die Böden haben eine Umlagerungseignung bzw. Bearbeitbarkeit von optimal oder eingeschränkt (vgl. Tabelle 4 der DIN 19731 bzw. Tabelle 2 der DIN 19639) aufzuweisen. Die bodenkundliche Baubegleitung kann Ausnahmen begründet zulassen, wenn geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dies unter Einhaltung des Bodengefügeschutzes erlauben.

103. Dynamische Verdichtungsarbeiten sind zu vermeiden und dürfen nur nach Rücksprache mit der bodenkundlichen Baubegleitung und der Unteren Bodenschutzbehörde durchgeführt werden.

#### Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen (Schadstoffeinträge)

104. Sämtliche Fahrzeuge und Maschinen sind mehrmals täglich auf Undichtigkeiten zu überprüfen. Mängel sind umgehend zu beheben.
105. Während der Bauphase hat die Betankung von Baufahrzeugen und -maschinen auf einer medienundurchlässigen Fläche (z.B. Aluplatten) derart zu erfolgen, dass auslaufende Kraft- und Betriebsstoffe sofort erkannt, zurückgehalten und aufgenommen werden können.
106. Es ist ein Lagerort für eine ausreichende Menge an Bindemittel auszuweisen und das Baustellenpersonal darüber zu informieren.
107. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht auf ungeschütztem Boden gelagert werden.
108. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Auffangwannen einzusetzen.

#### Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen (Altlasten/-ablagerungen)

109. Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese der Unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich schriftlich anzuseigen und die Arbeiten bis zur Wiederfreigabe durch die Untere Bodenschutzbehörde einzustellen.

#### Ausbau und Lagerung von Bodenmaterial

110. Das Bodenmanagementkonzept ist je nach Vorhabenphase zu aktualisieren, da in den Anfangsphasen meist nicht alle relevanten bzw. notwendigen Informationen vorliegen (hier insbesondere die Planung unter Berücksichtigung der Topographie). Die jeweils aktuelle Version ist dann der Unteren Bodenschutzbehörde zu übermitteln.
111. Unterschiedliche Bodenschichten sowie Boden unterschiedlicher Standorte sind gemäß Tabelle B.1 der DIN 19639 getrennt abzugraben, zu transportieren und abzulagern. Sofern belastete Böden zwischengelagert werden, ist sicherzustellen, dass durch die Zwischenlagerung der darunterliegende Boden nicht zusätzlich belastet wird.
112. Die maximale Mietenhöhe beträgt beim Oberboden 2 m und beim Unterboden 3 m. Bodenmieten sind trapezförmig mit einer abgeschrägten Oberseite (mind. 4 % Neigung) anzulegen, um ein ungehindertes Abfließen von Oberflächenwasser zu gewährleisten. Die Bodenmieten sind so zu erstellen, dass ihre Bewirtschaftung möglich ist (z.B. Lage, Zufahrt). Die Zufahrtswege zu den Bodenmieten sind vor dem Befahren ebenfalls durch Lastverteilplatten oder die Anlage von Baustraßen vor schädlichen Verdichtungen zu schützen.

113. Wenn die Mieten in ihrer Profilierung oder Lage (z.B. durch erosive Effekte) verändert werden, sind diese wiederherzustellen.
114. Die Oberbodenmieten sind nicht zu befahren – auch nicht zum Aufsetzen der Mieten – und nicht als Lagerfläche zu nutzen. Die Unterbodenmieten dürfen lediglich in Ausnahmefällen zur Errichtung eines geeigneten Mietenprofils für einen ungehinderten Wasserabfluss in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung und der Unteren Bodenschutzbehörde befahren werden.
115. Es sind ausreichend Flächen zur Lagerung der Bodenmieten auf wasserdurchlässigen Flächen vorzuhalten. Die Unterlage der Zwischenlager muss ein Drainagepotential aufweisen (keine Muldenlage, ansonsten mit Entwässerung). Als Bereitstellungsfläche ausgeschlossen sind Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen sowie die Archivfunktion (§ 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2 BBodSchG) in besonderen Maße erfüllen. Weiterhin als Bereitstellungsfläche ausgeschlossen sind Überschwemmungsgebiete sowie in gemäß BNatSchG unter Schutz gestellten Teilen von Natur und Landschaft wie FFH-Gebiete oder Naturschutzgebiete.
116. Oberbodenmieten sind ab einer zu erwartenden Lagerungszeit von > 2 Monaten aktiv mit tiefwurzelnden, winterharten, stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich) zu begrünen. Bodenmieten sind zu bewirtschaften und zu pflegen. Die Bewirtschaftung beinhaltet regelmäßiges Mähen inkl. Entfernen des Schnittguts sowie bei starker Trockenheit auch eine Bewässerung.

Hinweis: Die Begrünung (v.a. von ackerbaulich genutztem Boden) ist zusätzlich zu den Grundeigentümern auch mit den Bewirtschaftenden abzustimmen.

117. Bodenmieten sind auf unerwünschte Pflanzen hin zu überwachen. Beim Aufkommen von Beikraut/Unkraut (v.a. auf ackerbaulich genutzten Flächen) ist dieses zu bekämpfen. Beim Aufkommen von invasiven gebietsfremden Pflanzen sind spezifische Maßnahmen zu treffen. Beim Abtrag von verunkrauteten Zwischenlagern sind die vorhandenen Unkräuter vorsichtig (inkl. Wurzeln) zu entfernen oder mit einer flächigen Unkrautbekämpfung zu minimieren.

#### Rückbau Altanlagen (und zukünftige Rückbauten)

118. Im Rahmen der Planungen für einen Rückbau der hier beantragten neuen Anlage ist der Unteren Abfallbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Arbeiten ein **Rückbau- und Entsorgungskonzept** vorzulegen. Dieses hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
  - Verzeichnis der Stoffe und Bauteile, die bei Rückbau anfallen und einer Wiederverwertung zugeführt werden.
  - Verzeichnis der zu entsorgenden Stoffe und Bauteile mit Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und geplantem Verbringungsort (Aufzei- gen der Entsorgungswege). Bei Änderung der Entsorgungswege ist dies unverzüg- lich mitzuteilen.
  - Der Verbleib sämtlicher Rohstoffe (insbesondere gefährlicher Abfälle) ist durch Wiege- und Lieferscheine und unter Einsatz des elektronischen Abfallnachweisver- fahrens zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Abfallbehörde vier Wochen nach Grundstücksräumung vorzulegen.

119. Bei den Rückbauarbeiten ist der Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (in der jeweils aktuellen Version) zu beachten.

Ergänzung:

- Auf die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ wird hingewiesen.
- Bei Beseitigung von F-Gasen (wie SF<sub>6</sub>) sind die Vorgaben der EU-Verordnung 517/2014 sowie der bundesrechtlichen ChemKlimaSchutzV zu beachten, insbesondere die Rückgewinnung der Gase durch qualifiziertes Personal.

120. Bei Rückbauarbeiten ist vor Zerkleinerung der Rotorblätter durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass GFK (Glasfaserverstärkter Kunststoff)- oder CFK (Kohlenstofffaserverstärkter Kunststoff)-haltige Stäube und Splitter nicht als Fremdstoffe in den Boden gelangen. Dies ist gem. Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz durch Einhausungen oder durch Wasserbindung mit anschließender Filtration sicherzustellen.

121. Beim Brennen und/oder Schneiden in transportfähige Teile am Ort der Windenergieanlage ist der Schutz des Bodens und der Umgebung vor Brennschlacken und Farbresten beispielsweise durch Unterlegen von Stahlplatten sicherzustellen. Wenn vorhanden sind Beschichtungen mit gefährlichen Inhalten (Blei, PAK etc.) vorab fachgerecht zu entfernen.

122. Segmente der zurückgebauten Windenergieanlagen (insbesondere die Gondel sowie deren Bestandteile wie Getriebe etc.) sowie sonstiges Baumaterial sind auf befestigten Flächen zu lagern:

- Bodenschutzplatten (Lastverteilungsplatten) bzw. Baggermatten aus Edelstahl, Aluminium oder Holz,
- Befestigung aus Schotter über Geotextil und ggf. Geokunststoffbewehrung (Geogitter).

123. Kranstell-, (De-)Montage- und Lagerflächen sowie Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden Windenergieanlagen haben, vollständig zurückzubauen. Der Rückbau ist sortenrein durchzuführen. Der Rückbau von tiefergehenden Baugrundverbesserungsmaßnahmen (z.B. Rüttelstopfsäulen) ist im Einzelfall zu klären.

124. Bei den neu gebauten Anlagen sind Standardflachfundamente (Flachgründungen) vollständig nach Betriebseinstellung zurückzubauen. Der Rückbau von Pfahlgründungen (Tiefgründungen) ist im Einzelfall zu klären. Bei den Altanlagen gelten die Vorgaben der entsprechenden Genehmigung. Wenn dort keine Angaben gemacht wurden, gelten die Bestimmungen aus Satz 1 und 2 dieser Nebenbestimmung. Der Rückbau darf nicht zum Entstehen einer zusätzlichen schädlichen Bodenveränderung führen.

### Rekultivierung

125. Nach dem Rückbau der Anlage bzw. der temporären Befestigungen während der Bauphase ist eine uneingeschränkte Folgenutzung und eine weitgehende Wiederherstellung

der Bodenfunktion gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG sicherzustellen. Durch die Baumaßnahme verursachte, nicht natürliche Verdichtungen (z. B. durch Maschinen oder Geräte) sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung und der Unteren Bodenschutzbehörde eine geeignete Tieflockerung vor dem Oberbodenauftrag zu erfolgen. Anschließend ist eine durchwurzelbare Bodenschicht unter Beachtung des § 8 BBodSchV herzustellen.

126. Der Bodenauftrag hat getrennt nach den entsprechenden Schichten (analog zum Ausbau) mittels Raupenbagger zu erfolgen. Die Auftragsmächtigkeiten richten sich nach Ausgangszustand und dem im Bodenschutzkonzept formulierten Rekultivierungsziel und der Ziennutzung.

Hinweis: Das Auf- oder Einbringen von Materialien nach § 7 oder § 8 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 bis 6 und Abs. 8 BBodSchV in einem Volumen von mehr als 500 m<sup>3</sup> ist der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzugeben (vgl. § 6 Abs. 8 BBodSchV).

127. Temporär beanspruchte Böden, d.h. einer Auflast ausgesetzte, tiefbaulich nicht veränderte Böden, sind in der Nachsorgephase ebenso zu rekultivieren. Auch wenn die Auflast sachgerecht erfolgte, ist die oberste Schicht des Bodens meist verdichtet und ist mechanisch zu lockern. Die Lockerungstiefe ist dabei abhängig von der Tiefe des verdichteten Bereichs und ist projektspezifisch zu bestimmen (meist beschränkt sich die Verdichtung auf einen Teil des Oberbodens). Zur Lockerung eignen sich landwirtschaftliche Maschinen und Geräte wie Eggen oder Grubber. Eine Lockerung, z.B. mit dem Baggerlöffel, kann die Lockerung mit einem landwirtschaftlichen Gerät nicht zielführend ersetzen.
128. Alle Rückbau- und Lockerungsmaßnahmen sind ebenfalls maximal bis zu einer steif-plastischen Konsistenz bindiger Böden zulässig. Bei höheren Bodenfeuchten und ungünstigeren Konsistenzen sind Befahrungen offener Bodenflächen und alle Bodenarbeiten einzustellen (vgl. Tabelle 4 der DIN 19731 bzw. Tabelle 2 der DIN 19639). Die Böden haben eine Umlagerungseignung bzw. Bearbeitbarkeit von optimal oder eingeschränkt (vgl. Tabelle 4 der DIN 19731 bzw. Tabelle 2 der DIN 19639) aufzuweisen. Die bodenkundliche Baubegleitung kann Ausnahmen begründet zulassen, wenn geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dies unter Einhaltung des Bodengefügeschutzes erlauben. Höhere Bodenfeuchten und die damit verbundenen weichen, breiigen oder zähflüssigen Bodenkonsistenzen führen zu mangelnden Rekultivierungserfolgen und zu zusätzlichen Bodengefügeschäden.
129. Die Rekultivierung ist gem. Anhang G d) der DIN 19639 oder in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde zu **dokumentieren**. Eine **Zwischen-/Schlussabnahme** ist mit der bodenkundlichen Baubegleitung und der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

#### Zwischenbewirtschaftung und Nachsorge

130. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist in der Regel eine Zwischenbewirtschaftung und Nachsorge notwendig, die auf die Bodenverhältnisse und Folgenutzung abzustimmen ist, bevor die Flächen in die Folgenutzung entlassen werden können (vgl. DIN 19639). Dazu ist unter Einbeziehung der bodenkundlichen Baubegleitung ein **Konzept zur Zwischenbewirtschaftung** zu erstellen. Dieses Konzept ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und dieser vier Wochen vor Beginn der Zwischenbewirtschaftung vorzulegen.

Ergänzung:

- Im Anhang H der DIN 19639 befindet sich ein Beispielkonzept zur Zwischenbewirtschaftung, an dem sich das jeweilige vorhabenbezogene Zwischenbewirtschaftungskonzept orientieren kann.
  - In Abschnitt 7.4 der DIN 19731 sind Empfehlungen und Hinweise für die Zwischenbewirtschaftung aufgeführt.
131. Die Ziele und Maßnahmen während der Zwischenbewirtschaftung und Nachsorge sind mit der Eigentümerschaft und den Bewirtschaftenden schriftlich zu vereinbaren und durch die Genehmigungsinhabenden zu kontrollieren.
132. Es ist eine Saatmischung mit tiefwurzelnden und möglichst rasch bodendeckenden Pflanzen anzusäen. Die Wahl der Saatmischung erfolgt in Abhängigkeit des Rekultivierungsziels, der geplanten Bewirtschaftung während der Nachsorge sowie der klimatischen und bodenspezifischen Voraussetzungen (i.d.R. eine Klee-Gras-Mischung mit einem hohen Anteil an tiefwurzelnden Leguminosen).

Ergänzung:

- Bei Grünlandflächen sollten spezielle tiefwurzelnde Pflanzen in der Grünlandsaat (z. B. Leguminosen, Obergräser, siehe DIN 18915, Anhang E) in der Ansaatmischung zur Förderung der struktur- und gefügebildenden Prozesse im Boden und zur Verringerung des Erosionsrisikos genutzt werden.
  - Bei Ackerflächen sollten tiefwurzelnde Kulturen/Kulturartenmischungen (z. B. Leguminosen und Saatmischungen mit Leguminosenanteil, siehe DIN 18915, Anhang E), die aufgrund ihrer Durchwurzelungsleistung wesentlich zur Stabilisierung des Bodengefüges durch Lebendverbauung beitragen, angebaut werden.
  - Beim Anbau von Cruciferen, wie z. B. Gelbsenf (*Sinapis alba*) und Ölrettich (*Raphanus sativus*) ist zu beachten, dass im Begrünungszeitraum kein Aussamen zu erwarten ist oder ein Mulchen nach der Blüte erfolgt, da die ölhaltigen Samen viele Jahre im Boden überdauern und somit die Folgebewirtschaftung belasten können.
133. Die Ansaat hat unmittelbar nach Fertigstellung der Rekultivierung erfolgen. Bei einer Rekultivierung Ende Herbst ist ein Warten bis im Frühjahr nicht zweckmäßig, denn nach einer intensiven Niederschlagsperiode im Frühjahr kann der Boden meist über Wochen nicht maschinell bewirtschaftet werden. Auch mehrjährige Futterbaumischungen können noch im Herbst angesät werden.

Hinweis: Bei Grünland sollte zur Förderung der Bestockung und zur Unkrautunterdrückung bei ca. 10 bis 15 cm Aufwuchshöhe ein Reinigungsschnitt durchgeführt werden. Das Mähgut sollte nach Möglichkeit abgeführt werden. Das gleiche gilt für Ackerflächen bei der Nutzung von mehrjährigen Leguminosenmischungen.

134. Ansaaten und Kulturen sind zu bewirtschaften und zu pflegen. Unkraut und invasive gebietsfremde Pflanzen sind zu bekämpfen, sofern dies nicht anders zwischen Genehmigungsinhaber und Eigentümern/Bewirtschafter vereinbart ist.
135. Die Düngung richtet sich nach dem standortspezifischen Nährstoffangebot und dem Nährstoffbedarf der Ansaat. Um ein tiefreichendes Wurzelwerk zu fördern, ist ein Überangebot von Nährstoffen, insbesondere Stickstoff, zu vermeiden.

Ergänzung:

- Es sollte in der ersten (evtl. auch zweiten) Vegetationsperiode möglichst keine Stickstoffdüngung (z.B. mit Mist) erfolgen. Auf den Eintrag von Gülle wird i.d.R. während der gesamten Nachsorge verzichtet, um das Wurzelwachstum in die Tiefe zu fördern. Andere Nährstoffe oder Spurenelemente können zugegeben werden, falls dies aufgrund von Bodenuntersuchungen als notwendig erachtet wird.
  - Auf eine fachgerechte Kalkung zur Erreichung eines standortangepassten pH-Wertes und zur Verbesserung der Bodenstruktur sollte geachtet werden.
136. Die Dauer der Nachsorge hat sich nach dem Umfang des Bodeneingriffs zu richten. Für neu aufgebaute Böden sind mindestens drei Vegetationsperioden schonende Grünlandbewirtschaftung durchzuführen. Bei ackerbaulich genutzten Standorten hat danach ein ebenso schonender Übergang zu Ackerbaukulturen zu erfolgen (vorzugsweise Getreide oder Raps nach dem ersten Umbruch anstelle von z.B. Hackfrüchten, Feldgemüse, Zuckerrüben oder Silomais). Die Dauer der Nachsorge ist zu verlängern, falls Mängel bestehen. Maßnahmen zur Behebung von Mängeln sind nicht zu früh auszuführen, da sich z.B. Nassstellen in den ersten beiden Vegetationsperioden in Lage und Ausdehnung noch deutlich ändern können.

#### Verwertung und Entsorgung

137. Für die Verwertung oder Entsorgung von Bodenmaterial außerhalb der Anlagengrundstücke ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Erdarbeiten ein **entsprechendes Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept** (möglichst im Rahmen des Bodenmanagementkonzepts) der Unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
138. Überschüssiges unbelastetes Bodenmaterial ist nach Möglichkeit vor Ort in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung wiederzuverwenden. Ist dies nicht möglich, sind entsprechend den Anforderungen nach DIN 19731 und der BBodSchV Maßnahmen für eine möglichst hochwertige Verwendung wertvoller Bodenmaterialien zu planen, die als Überschussmassen nach bodenschutz- und abfallrechtlichen Kriterien aus dem Bauprojekt abzufahren sind (vgl. Kap. 6.3.8, DIN 19639). Als Verwertungsort ausgeschlossen sind Böden, die in besonderem Maße die Bodenfunktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen, Archivfunktion (§ 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2 BBodSchG) erfüllen. Dies gilt auch für Böden des Waldes, in Kernzonen von Wasserschutzgebieten sowie in gemäß BNatSchG unter Schutz gestellten Teilen von Natur und Landschaft.

Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ablagerung/Auffüllung von unbelastetem Bodenmaterial im Außenbereich auf einer Fläche von größer 300 m<sup>2</sup> einer Baugenehmigung gemäß § 59 in Verbindung mit § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) bedarf.
  - Die Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) ist ein praktisches Hilfsmittel, um zu beurteilen welche Maßnahmen zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden zulässig sind.
139. Soll das zu verwertende Bodenmaterial auf einem naturnahen Boden aufgetragen werden, hat dieses nach Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften so beschaffen zu sein, dass am Zielort keine schädliche Bodenveränderung zu besorgen ist

(Schadlosigkeit) und mindestens eine der § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 Buchstabe b und c des BBodSchG genannten Bodenfunktionen nachhaltig verbessert, gesichert oder wiederhergestellt wird (Nützlichkeit) (vgl. § 6 Abs. 2 BBodSchV). Dabei sind die Anforderungen aus § 6 BBodSchV zu beachten.

140. Beim Aufbringen des Bodenmaterials am Zielort in größerer Mächtigkeit ist sicherzustellen sein, dass es zu keiner Verschlechterung der Grundwasserqualität durch zu hohen Nährstoffeintrag über die Bodenpassage kommt. Gemäß § 7 Abs. 5 BBodSchV ist die Nährstoffzufuhr durch das Auf- und Einbringen von Materialien in und auf den Boden nach Menge und Verfügbarkeit dem Pflanzenbedarf der Folgevegetation anzupassen (DIN 18919).
141. Beim Neubau von Windenergieanlagen sind die erforderlichen Untersuchungen am Material vom Herkunftsplatz sowie am Boden des Zielortes sind vor dem Auf- und Einbringen gemäß den Vorgaben des Anlage 1 der BBodSchV durchzuführen.
142. Sämtliche Baumaterialien und Abfälle sind nach Beendigung der Baumaßnahmen von der Baustelle zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. wiederzuverwerten. Dabei ist auf eine ordnungsgemäße Abfalltrennung (insbesondere bei gefährlichen Abfällen) zu achten.
143. Es dürfen nur gütegesicherte, mineralische Ersatzbaustoffe in technische Bauwerken eingebaut werden, wenn diese einer definierten Materialklasse zugeordnet werden können, die grundsätzlichen Anforderungen (z.B. ausreichender Grundwasserabstand) erfüllt werden und die Einsatzart für die jeweilige Materialklasse (Anlage 2 und 3 ErsatzbaustoffV) zugelassen ist. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z. B. Recycling-Baustoffe und Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder verschiedene Schlacken und Sande aus industriellen Prozessen. Die Eignung des benutzten Materials ist durch eine Deklarationsanalyse nachzuweisen. Die Nachweise sind der Unteren Bodenschutzbehörde vor Einbau vorzulegen. Der Einbau von Ersatzbaustoffen in verordneten Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten ist ebenfalls vier Wochen vor Einbau anzuzeigen.

Die jeweilige Anzeige nach § 22 ErsatzbaustoffV hat über folgenden digitalen Antragsassistenten zu erfolgen: [Anzeigeverfahren i. S. d. der Ersatzbaustoffverordnung nach Anlage 8 zu § 22 Absatz 1 Satz 1, § 22 Absatz 2, § 22 Absatz 4 EBV - Serviceportal](#)

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die E-Mail-Adresse abfall@lkos.de.

Hinweis: Der Verbleib bzw. die Verwendung ist nach § 25 ErsatzbaustoffV durch Lieferscheine (siehe Anlage 7 Ersatzbaustoff V) zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zusammen mit einem Deckblatt (siehe Ablage 8 ErsatzbaustoffV) vom Grundstückeigen tümer ab Erhalt so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist.

144. Der Einbau von Ersatzbaustoffen hat sauber und ordentlich zur erfolgen. Die Ersatzbaustoffe sind nur für das jeweilige technische Bauwerk zu verwenden und dürfen nicht auf Nebenflächen gelangen.
145. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach dauerhafter Aufgabe der Windenergieanlage das Befestigungsmaterial für die Zuwegungsflächen und Kranaufstellflächen (evtl. ist Recycling-Material verwandt worden) wieder entfernt und wiederverwendet/wiederverwertet wird. Der Nachweis ist zu dokumentieren.
146. Standorte innerhalb der Baubedarfsflächen, auf denen invasive Neophyten wachsen, sind zu identifizieren. Gleches gilt für bodenbürtige, schwer bekämpfbare Schad- oder Krankheitserreger. Bei Acker- oder Grünlandflächen hat eine Absprache mit den Bewirtschaftenden zu erfolgen. In diesen Bereichen ist zu gewährleisten, dass abgetragener

Boden am Entnahmestandort verwertet oder so entsorgt wird, sodass eine Weiterverbreitung ausgeschlossen ist. Problempflanzen für die Landwirtschaft, wie z. B. Ackerschachtelhalm, Landwasserknöterich oder Jakobskreuzkraut sind vorhabenbezogen zu bewerten. Ihre Weiterverbreitung ist zu verhindern.

#### Umgang mit erosionsempfindlichen Böden (Wind/Wasser)

147. Erosionsempfindliche Böden haben möglichst durchgehend durch den Anbau einer entsprechenden Kultur bedeckt zu sein, um Erosionsereignissen vorzubeugen. Eine sogenannte Schwarzbrache, also eine nicht bedeckte Oberfläche, ist auf der gesamten baulich genutzten Fläche zu vermeiden.
148. Wenn Boden ausgehoben und zwischengelagert wird, sind die Bodenmieten unmittelbar und aktiv mit tiefwurzelnden, winterharten, stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich) zu begrünen. Das gilt in diesem Fall auch explizit für etwaige Unterbodenmieten. Alternativ können die Mieten mit Planen o.ä. abgedeckt werden.

## VI. Hinweise

1. Jede Änderung der WEA (z.B. bezüglich der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage), die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BlmSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16/§ 16b BlmSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Getriebe, Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
2. Zur Erfüllung der sich aus dem BlmSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können **auch nach Erteilung dieser Genehmigung Anordnungen** getroffen werden (§ 17 BlmSchG).
3. Kommen Sie als Betreiber der genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer anschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BlmSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlagen, kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung gem. § 20 BlmSchG untersagen.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn
  - a) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder
  - b) das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
5. Auch auf die sich aus § 62 BlmSchG ergebenden Ordnungswidrigkeiten weise ich besonders hin.
6. Dieser Bescheid wird bestands- bzw. rechtskräftig,
  - a) nach einem Monat, wenn kein Widerspruch eingelegt wurde,
  - b) im Falle eines Verwaltungsstreits spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem dieser Bescheid durch letztinstanzliches Urteil bestätigt wird.

7. Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung.

**Ich mache darauf aufmerksam, dass der Vertrauensschutz erst nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung eintritt.**

8. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.

### **Immissionsschutz**

9. Bei der Bauausführung der Anlagen sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
10. Erforderliche **Anträge für Schwertransporte sind rechtzeitig** zur Prüfung bei den zuständigen Behörden einzureichen.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass wiederkehrende Prüfungen von einem anerkannten Sachverständigen für WEA, der die fachliche Anforderung für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllt, durchzuführen sind.
12. Die WEA sind entsprechend der Bedienungsanleitung des Herstellers zu betreiben.
13. Die Anlagen sind gem. § 5 Abs. 1, Ziffern 1 – 4 BImSchG zu errichten, betreiben und ggf. stillzulegen.

### **Stadt Melle** **Bauaufsicht/Denkmalsschutz**

14. Der Betreiber sollte im Vorfeld der geplanten Kabel sowie der Errichtung, des Ausbaus und der Nutzung der geplanten Wege erforderliche Baugrunduntersuchungen – möglichst von einem unabhängigen Gutachter – vornehmen lassen.
15. Die Vorschriften der niedersächsischen Bauordnung und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen in den derzeit geltenden Fassungen sind zu beachten.
16. Werden bei Erdarbeiten Altersfund, Gas-, Wasser-, Abwasser- oder elektrische Leitungen freigelegt, so ist dieses sofort der zuständigen Behörde oder den unterhaltungspflichtigen Stellen mitzuteilen. Die Kosten der Beseitigung etwa verursachter Schäden gehen zu Lasten des Bauherrn.
17. Vor Durchführung der Baumaßnahme hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild anzu bringen, das von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar ist. Es muss die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsvorfassers, des Bauleiters und der Unternehmer enthalten (§ 11 Abs. 3 NBauO)

Denkmalschutz:

18. Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Melle sind die Belange des Denkmalschutzes nicht berührt, da im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand keine Baudenkmäler vorhanden sind.

**Fachdienst Umwelt  
Untere Wasserbehörde**

19. Zum 01.08.2023 ist die neue ErsatzbaustoffV in Kraft getreten. Durch diese wird der Einbau von Ersatzbaustoffen (meistens Recyclingbaustoff) neu geregelt. Es dürfen nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der ErsatzbaustoffV entsprechen, in den Verkehr gebracht und eingebaut werden. Beim Einbau der Ersatzbaustoffe sind die Vorgaben aus der ErsatzbaustoffV, insbesondere Abschnitt 4 „Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen“, zu beachten und anzuwenden.
20. Ein Wasserrechtsverfahren auf Erlaubnis gemäß § 8 WHG für eine geplante Grundwasserabsenkung wird unter dem Az. FD7-2025-0409 geführt.
21. Die Beschaffung und Vorhaltung von Eignungsnachweisen bzw. Verwendbarkeitsnachweisen (Allgemeine Betriebserlaubnis –ABE-, erteilte wasserrechtliche Eignungsfeststellung, bauaufsichtliche Bauartzulassung u. a.) im Sinne der §§ 40 und 43 AwSV für alle maßgeblichen Anlagen/Anlagenteile (AwSV-relevant) ist sinnvoll. Noch besser wäre ein Gutachten bzw. eine gutachterliche Stellungnahme einer geeigneten unabhängigen Stelle hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes gemäß AwSV oder eine entsprechende Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) für jeden Windenergieanlagetyp.
22. Die wilde / breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser von Flächen (Umschlags- oder Abfüllfläche u. a.), die vom Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betroffen sind, ist nicht zulässig. Siehe dazu auch § 19 Abs. 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen –AwSV- in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG).
23. Die Versickerung von Niederschlagswasser von einer Fläche zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist erlaubnispflichtig nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz –WHG-. Ein entsprechendes Gutachten bzw. eine gutachterliche Stellungnahme einer geeigneten unabhängigen Stelle, die bescheinigt, dass eine Verunreinigung von Boden und Niederschlagswasser durch einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei WEA nicht zu besorgen ist, wäre eine angemessene Alternative zum vorgenannten Erlaubnisverfahren.
24. Auf die zu beachtenden zutreffenden Bestimmungen u. a. der
  - §§ 5, 8 – 10, 36, 48, 49, 62 und 63 WHG,
  - §§ 57, 58, 71 und 130 NWG und
  - §§ 1 Abs. 1, 2, 14, 16, 17 Abs. 2, 19, 23, 24, 28 Abs. 1, 33, 34, 40, 43 Abs. 1, 45 Abs. 1 Nr. 7, 46 AwSVwird hingewiesen.

### **Fachdienst Straßen**

25. Sollten für den Transport der Anlagenteile Änderungen an Straßeneinmündungen oder Zufahrten zu einer Kreisstraße erforderlich werden, ist der Fachdienst 9 Straßen hinsichtlich einer Genehmigung nach dem Niedersächsischen Straßengesetz anzusprechen.

### **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Luftfahrtbehörde-**

26. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
27. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**

28. Hinweise zu Auflagen 49 - 452

Hinsichtlich der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG bzw. der Maschinenverordnung EU 2023/1230 wird auf die einschlägigen harmonisierten Normen wie die DIN EN ISO 14122, die DIN EN ISO 12100 sowie auf die DIN EN 50308 und IEC TS 61400-30 hingewiesen.

29. Hinweise zu Auflagen 53 – 55

Die vom Hersteller mit der Begleitdokumentation übersendeten Rettungs- und Evakuierungskonzepte des gewählten Anlagentyps ersetzen nicht das projektspezifische Rettungskonzept, sollten aber für die Erstellung des Rettungskonzeptes mit herangezogen werden.

Bei Übungen mit Absturz- oder Verletzungsgefahr sollten Dummy-Puppen mit realistischem Gewicht (mind. 60 kg) statt realer Personen eingesetzt werden.

Das Bereitstellen der Informationen für Rettungskräfte kann über eine Datenbank erfolgen.

Unternehmen der Windkraftbranche haben für Deutschland eine Datenbank initiiert (<https://deep-fgw.net>), in dem die Lage, Zugangswege und Besonderheiten der dort eingetragenen WEA verzeichnet sind.

Das Notfallinformationssystem ist unter der oben genannten Adresse über das Internet zugänglich. Für Feuerwehren und Rettungskräfte entsteht dadurch eine zuverlässige Informationsquelle.

**Westnetz GmbH**  
**Melle Netze GmbH & Co. KG**

30. Um jegliche Gefährdung bei der Zuwegung zu den Windenergieanlagen im Bereich oberirdischer Versorgungseinrichtungen auszuschließen und die Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten, ist darauf zu achten, dass im Zuge der geplanten Maßnahmen mit Lasttransportwagen und Baugeräten immer ein genügender Abstand zu den Anlagenteilen eingehalten wird. Es ist daher erforderlich, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit anhand der Westnetz „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ zu unterrichten. Die Schutzanweisung ist unter folgender Adresse auf der Westnetz-Homepage zu finden: <https://www.westnetz.de/de/ueber-westnetz/unser-unternehmen/arbeits-gesundheits-und-umweltschutz/arbeisschutz.html>

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**  
**Geschäftsbereich Osnabrück**

31. Die Erschließung des Windparks soll über vorhandene Gemeindestraßen erfolgen. Sollte eine verkehrsgerechte Ausgestaltung an den Einmündungen zu Landesstraßen erforderlich sein, müssen hierzu Abstimmungen zwischen dem Geschäftsbereich Osnabrück und dem Antragsteller erfolgen. Für die Anlegung und Nutzung der temporären Zufahrt zu Bundes- und Landesstraßen ist eine Sondernutzungserlaubnis seitens der Straßenbaubehörde einzuholen.

**Unterhaltungsverband Nr. 96 „Mittlere Hase“**

32. Der Unterhaltungsverband ist bei den weiteren Überlegungen zur Entwicklung und hier insbesondere sofern Gewässer des Unterhaltungsverbandes betroffen sind, frühzeitig einzubinden.
33. Die Gewässerunterhaltung darf durch die Maßnahme nicht eingeschränkt werden. Erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen sind einzuholen – der UHV ist zu beteiligen.
34. Es wird darauf hingewiesen, dass – sofern die genehmigten Anlagen zu Unterhaltungser schwernissen oder Schäden am benutzten Gewässer führen – der Unternehmer bzw. der Eigentümer zum Kostenersatz verpflichtet ist (§ 75 NWG).

**VII. Begründung**

Sie haben am 25.06.2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier WEA mit mehr als 50 m Gesamthöhe in der Stadt Melle, Gemarkung Dratum-Ausbergen, Flur 11, Flurstücke 28, 3 und 249/140 sowie Flur 7, Flurstück 19 beantragt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 1 - 7, 11, 13, 20 und 21 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Für die Errichtung und den Betrieb der WEA zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien wurde ein Genehmigungsverfahren gem. § 4 BlmSchG durchgeführt. Für das Vorhaben war gemäß § 1 und der Ifd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV) ein vereinfachtes Verfahren gem. § 19 BlmSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Da die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WindBG erfüllt sind, kommen die Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten für dieses Verfahren zum Tragen. Das Vorhaben liegt in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG. Bei der Ausweisung des Windenergiegebietes wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Bau-gesetzbuches (BauGB) durchgeführt und das Windenergiegebiet liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark. Die Durchführung einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) war aus diesem Grund nicht erforderlich.

Mit Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BlmSchG vom 04.04.2025 wurde bereits festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs NORDEX N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einer maximalen Gesamthöhe von 266,50 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von je 6,8 MW ist aus luftfahrtrechtlichen und militärischen Aspekten zulässig ist. Aufgrund des leicht geänderten Standortes der WEA 3 wurden die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde –, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut am Verfahren beteiligt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Stellungnahmen folgender Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt:

Stadt Melle, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Westnetz GmbH, Bundesnetzagentur Referat 814, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Osnabrück, Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde -, Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Deutscher Wetterdienst, Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase – Bever“, 450 connect GmbH, Vodafone GmbH, GasLINE GmbH, Open Grid Europe GmbH sowie beim Landkreis Osnabrück die Fachdienste Umwelt (Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutz- und Waldbehörde, Untere Bodenschutzbehörde), Straßen (Kreisstraßen), Ordnung (Brandschutz) sowie Planen und Bauen (Regionalplanung).

Diese Stellen haben die von Ihnen eingereichten Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben jedoch Vorschläge bezüglich verschiedener Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Die 450 connect hat Bedenken mitgeteilt, da sich der Mast der WEA 3 innerhalb der ersten Fresnelzone der Richtfunkstrecke (AV\_01BISSDORF02\_01DISSENXX01) befindet und hierdurch den Transmissionsweg blockieren würde, wodurch es zu Störungen des Funkfeldes komme. Durch die Lage des Turms in der Fresnelzone würde der Link eine totale Störung erleiden. Der Richtfunklink werde in einem niedrigen Frequenzbereich betrieben und sei deutlich länger (15 – 20 km) als die Richtfunklinks anderer Betreiber. Dadurch würden die Links durch Hindernisse auch stärker beeinträchtigt als kurze links. Ein Ausfall des Links sei nicht hinnehmbar, da das Netz in jedem Krisenfall, bei Naturkatastrophen und Stromausfällen funktionieren müsse.

Gem. dem Beschluss des OVG Münster (Beschluss vom 27.08.2014, 8 B 550/14) hat der Betreiber einer Richtfunkstrecke darzulegen, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der

Windenergieanlage (WEA) zu einer wahrnehmbaren Beeinträchtigung oder Störung der zwischen den Funkstellen verlaufenden Richtfunkverbindung führen wird. Sowohl § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB als auch das Gebot der Rücksichtnahme verlangen eine solche Betroffenheit. Da es sich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bei einer WEA um eine im Außenbereich privilegierte Anlage handelt, dürfen gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB öffentliche Belange der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nicht entgegenstehen. Allerdings führt nicht jede Beeinträchtigung öffentlicher Belange zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Es muss vielmehr eine nachvollziehende Abwägung zwischen den berührten öffentlichen Belangen und dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens für den Einzelfall stattfinden. Dabei ist die Privilegierung zugunsten des Vorhabens zu sehen. Zudem ist hierbei § 2 Satz 2 EEG zu berücksichtigen. Danach sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Pauschale Kriterien sind grundsätzlich nicht geeignet, Auskunft darüber zu geben, ob Funkstrecken i.S.v. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB gestört sind. Im o.a. Beschluss des OVG Münster wird ausgeführt, dass (in diesem Fall) das Hineinragen von Rotorblättern in die erste Fresnelzone für sich genommen nicht automatisch zur Annahme einer relevanten Störung führt. Ein bloßes Überstreichen von über 40 % der Schnittfläche der ersten Fresnelzone macht eine Störung der Funkstrecke danach nicht hinreichend glaubhaft, solange nicht klar ist, welcher Informationsverlust damit einhergeht. Somit ist auch innerhalb der ersten Fresnelzone nicht allein das Maß des Überschneidens ausreichend, um die Frage einer rechtserheblichen Störung der Funktionsfähigkeit des Richtfunks zu beantworten. Vielmehr kommt es auf den Grad des dadurch hervorgerufenen Signalausfalls an.

Die 450 connect GmbH wurde daher mehrmals dazu aufgefordert nachvollziehbar darzulegen, dass es zu einer Störung des Richtfunklinks kommt und das Ausmaß der Störung aufzuzeigen. Da ein entsprechender Nachweis bisher nicht vorgelegt wurde, wurde dieser nun bei der 450 connect GmbH bis zum 28.02.2026 angefordert. Die Genehmigung für die WEA 3 wird somit unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass keine Störungen des links bestehen bzw. das Ergebnis der Abwägung dazu führt, dass öffentliche Belange i.S.v. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB nicht entgegenstehen. Die Genehmigung für die WEA 3 darf ebenso dann ausgenutzt werden, sofern die 450 connect GmbH sich innerhalb der gesetzten Frist nicht geäußert hat bzw. keinen Nachweis erbracht hat.

Diese Vorgehensweise erscheint sachgerecht, die die Immissionsschutzbehörde gehalten ist, über den gestellten Antrag fristgerecht zu entscheiden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass es sich hier um eine bauplanungsrechtliche Frage handelt. Die einzukonzentrierende Baugenehmigung wurde durch Stellungnahme der Stadt Melle erteilt.

Die geplanten Windenergieanlagenstandorte liegen in einem Windenergiegebiet welches im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2025 (RROP) neu ermittelt wurde und dargestellt wird. Das RROP 2025 wurde durch den Kreistag des Landkreises Osnabrück am 30.06.2025 beschlossen.

Die Stadt Melle hat mit Schreiben vom 04.12.2025 die erforderliche Baugenehmigung erteilt.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde von Ihnen eine Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vorgelegt. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der zulässigen nächtlichen Lärmrichtwerte von 45 dB(A), 40 dB(A) und 43 dB(A) (Gemengelage) an insgesamt 33 betrachteten Immissionsorten (IO) IO 01 – IO 30 im näheren und weiteren Umfeld um den beantragten Windpark unter Berücksichtigung eines schallreduzierten Betriebs der aller WEA zur Nachtzeit. Bei der Berechnung wurde ein Zuschlag i.H.v. 1,7 dB(A) gemäß den LAI-Hinweisen ermittelt und hinzugerechnet.

Bei dem berücksichtigten IO 24 handelt es sich um einen Jugendzeltplatz. Gemäß dem Flächennutzungsplan der Stadt Melle handelt es sich hier um einen Campingplatz bzw. eine Campinganlage, welche nach DIN 18005, Beiblatt 1 mit einem nächtlichen Richtwert von 45 dB(A)

bzw. 40 dB(A) anzusetzen ist. Da es sich bei dem Jugendzeltplatz lediglich um eine größere Wiese mit dazugehörigem Sanitätshaus handelt, die an den bauplanungsrechtlichen Außenbereich grenzt, wurde seitens des Gutachters ein Zwischenwert von 43 dB(A) angesetzt.

Der IO 30 liegt im Bereich des B-Plans Nr. 1 „Dratum-Ausbergen“ (05/1967), der hierfür ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt hat. Da sich der IO in der Randlage des allgemeinen Wohngebiets in Richtung des angrenzenden Gewerbegebietes befindet, handelt es sich hierbei um eine echte Gemengelage. Entsprechend der Rechtsprechung wurde hier ein Zwischenwert von 43 dB(A) gewählt.

Unter Berücksichtigung der schallreduzierten Betriebsweise der WEA zur Nachtzeit wird der Richtwert an 31 der 33 IO eingehalten. Beim IO 22a wird ein Beurteilungspegel von 45,8 dB(A), (gerundet 46 dB(A)) und beim IO 30 ein Beurteilungspegel von 43,6 dB(A) (gerundet 44 dB(A)) ermittelt. Der Richtwert wird jeweils um 1 dB(A) überschritten. Hier kann jeweils der Absatz 3 der Nr. 3.2.1 der TA Lärm herangezogen werden. Danach soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Eine Überschreitung der jeweiligen Richtwerte kommt erst durch das Zusammenspiel von Vor- und Zusatzbelastung zustande. Die Zusatzbelastung allein erreicht am IO 22a einen Beurteilungspegel von 45,2 dB(A) (gerundet 45 dB(A)) und am IO 30 von 37,0 dB(A).

An allen weiteren betrachteten IO wird der nächtliche Richtwert eingehalten oder unterschritten.

Eine Anbringung von Serrations zur Schallreduzierung der WEA wird antragsgemäß beauftragt (s. Auflage Nr. 4).

Die Schattenwurfprognose ergab eine Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer von 30 bzw. 8 Stunden pro Jahr (s.o. worst case bzw. unter Zugrundelegung von meteorologischen Daten) an 107 von 114 Immissionsorten bzw. von 30 Minuten pro Tag an 95 von 114 Immissionsorten. An den WEA ist daher eine Abschaltautomatik zu installieren, damit die jeweiligen Grenzwerte der maximalen Beschattungsdauer eingehalten werden.

Gemäß Nr. 4.2 der „Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Stand 30.06.2016) wird empfohlen, dass bei WEA, deren Planung auf Basis von Angaben des Herstellers beruhen, „den Nachtbetrieb der WEA erst aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.“ Der beantragte Anlagentyp Nordex N163/6.X ist derzeit noch nicht vermessen, sodass die Berechnung auf Herstellerangaben beruhen. Ein nächtlicher Betrieb der WEA, ohne Vermessung, wäre vorübergehend nur zulässig, wenn der Schalleistungspegel der WEA Beurteilungspegel erzeugen, die den maßgeblichen Immissionsrichtwert um 3 dB(A) unterschreiten (vgl. Beschluss OVG Niedersachsen vom 04.06.2025; 12 MS 30/24). Da durch die WEA der Beurteilungspegel bei einigen IO nicht um mindestens 3,0 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert liegt, ist somit der Nachtbetrieb bis zur Vorlage einer o.g. Messung zu untersagen (s. Auflage Nr. 3).

Gemäß der Auflage Nr. 6 ist die Einhaltung der maximal zulässigen Lärmimmissionswerte innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme durch Messung an einem maßgeblichen Immissionspunkt oder an einem geeigneten Ersatzimmissionsort, durch eine Emissionsmessung oder durch (erfolgreiche) Mehrfachvermessung des Anlagentyps nachzuweisen.

Nr. 4.2 Abs. 1 der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der LAI bestimmt, dass die Einhaltung des im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionswertes durch „Messung“ nachzuweisen ist. „Messung“ meint in diesem Kontext nicht zwingend eine „Abnahmemessung“. Dafür spricht nicht nur der Wortlaut („Messung“ statt „Abnahmemessung“), sondern auch die innere Systematik der Nr. 4.2. Denn Abs. 2 Satz 2 der Nr. 4.2 zeigt auf, dass die „Messung auch an einer anderen als der genehmigten Anlage“ erfolgen kann. Diese Möglichkeit erklärt sich vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgebots. Eine Nebenbestimmung, mit der eine Abnahmemessung angeordnet wird, muss geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sofern eine Abnahmemessung angeordnet wird, ohne dass die Nebenbestimmung auch den Nachweis anhand zumindest einer Mehrfachvermessung zulässt, ist diese nicht erforderlich. Der Erforderlichkeit steht es entgegen, wenn zu der Abnahmemessung ein mildereres, gleich geeignetes Mittel besteht, um zu belegen, dass die Eingangsdaten für die Schallausbreitungsprognose zutreffend sind. Solch mildere Mittel sind u.a. die erfolgreiche Mehrfachvermessung. Nr. 4.4 der Hinweise zeigt auf, dass im Falle einer Mehrfachvermessung „prinzipiell auf eine Abnahmemessung unter Berücksichtigung von Ziffer 4.1 verzichtet werden [kann]“.

Die Erforderlichkeit zur Aufzeichnung kontinuierlicher Daten der WEA (s. Auflage Nr. 8) ergibt sich aus den Bestimmungen der Nr. 4.1 (letzter Absatz) der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der LAI.

Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dies entspricht für die beantragte WEA einem Abstand von mindestens 533 m. Der geringste Abstand zwischen der WEA 1 und dem nächstgelegenen Wohnhaus beträgt 535 m. Der Abstand zwischen der WEA 4 und den nächstgelegenen Wohnhäusern liegt bei 536 und 537 m. Der zweifache Anlagenhöhenabstand wird damit eingehalten. Eine optisch bedrängende Wirkung der WEA ist somit nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Gefährdung durch Eisabwurf werden die WEA mit Sensoren zur Erkennung von Vereisungen ausgerüstet, welche dazu führen, dass die Anlagen bei möglichem Eisansatz angehalten werden. Ein Wiederanlaufen der Anlagen erfolgt erst nach sicherer Eisfreiheit der Rotorblätter. Es werden unterhalb der WEA entsprechend der Nr. 3.5.4.3 des Windenergielasses Hinweisschilder aufgestellt. Zusätzlich werden im definierten Abstand von 1,5 x (Rotor-durchmesser + Nabenhöhe) an den Verkehrswegen weitere Hinweisschilder aufgestellt, so dass eine Gefährdung weitestgehend minimiert wird (s. Auflagen 16 und 17).

Durch die Gutachtliche Stellungnahme zur Standorteignung der WEA kann, bei Einhaltung der Betriebsbeschränkungen und Abschaltungen der WEA (s. Auflage Nr. 2), plausibel und nachvollziehbar die Standorteignung nachgewiesen werden. Hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensitäten würden die Auslegungswerte ohne die Betriebsbeschränkungen und Abschaltungen überschritten werden. Des Weiteren wurde dargelegt, dass bei Überprüfung der mittleren Windgeschwindigkeit festgestellt wurde, dass die WEA 1 ohne herstellerseitige Lastberechnung nicht im Betriebsmodus 0 betrieben werden kann, da der Auslegungswert der mittleren Windgeschwindigkeit teilweise erheblich überschritten ist. Wird die WEA 1 im Modus 1 betrieben, wird der für diesen Modus gültige Auslegungswert ( $v_{ave} = 7,0 \text{ m/s}$ ) eingehalten. Zudem wurden einige Überschreitungen der Auslegungswerte mit Blick auf die effektiven Turbulenzintensitäten festgestellt, sodass nur auf Basis von Vorgaben zu Leistungseinschränkungen und Abschaltungen die Sicherheit der geplanten WEA gewährleistet werden kann. Ein Betrieb der WEA 1 im Betriebsmodus 0 kann erst dann erfolgen, wenn eine herstellerseitige Lastberechnung durchgeführt wurde.

Laut Windenergie-Handbuch (Stand 2023) werden WEA auf eine Lebensdauer von 20 bis 30 Jahren ausgelegt (sog. Entwurfslebensdauer). „Der Ablauf der Entwurfslebensdauer bedeutet jedoch nicht, dass die WEA ab diesem Datum nicht mehr standsicher ist. Es ist daher weder technisch geboten, noch rechtlich zulässig, BImSchG-Genehmigungen auf den Zeitraum der Entwurfslebensdauer zu befristen. Die regelmäßigen Wartungen und vor allem Prüfungen sichern eine regelmäßige Kontrolle der WEA, so dass ein Zustand der WEA, der keinen sicheren Weiterbetrieb mehr ermöglicht, erkannt wird, unabhängig davon, ob er zu einem Zeitpunkt vor oder nach Ablauf der Entwurfslebensdauer eintritt.“ Die Regelung in zum Weiterbetrieb der WEA (s. Auflage Nr. 13) dient somit der Überprüfung der Lebensdauer der WEA, um im Vorfeld eine Befristung der Genehmigung, die an die durchschnittliche Lebensdauer von WEA geknüpft ist, zu verhindern.

Aufgrund des Beschlusses des OVG Lüneburg vom 12.10.2022 (12 MS 188/21) wurde die Anwendbarkeit des Windenergieerlasses zur Berechnung der Höhe der Rückbaubürgschaft als nicht sachgerecht erachtet. Es wird durch das Gericht darauf hingewiesen, dass die zufordernde Sicherheitsleistung für den Rückbau einer WEA auch die Kosten eines solchen Rückbaus abdecken muss, „der im Wege einer Ersatzvornahme erfolgt, die erst nach einem erwartbaren, fernen Ende der Laufzeit der Anlage erforderlich wird. Die Bemessung der Rückbausicherheit hat deshalb die bis dahin voraussichtlich eintretenden Preis- und Kostensteigerungen einzubeziehen.“ Daher wurde in diesem Verfahren eine Übersicht über die Höhe der aktuellen Rückbaukosten der WEA gefordert und mit einer jährlichen Preissteigerungsrate von 2,6 % über eine Betriebslaufzeit von 20 Jahren versehen. Die 2,6 % ergeben sich aus der Preisentwicklung der letzten 25 Jahre aus dem Durchschnitt für den Verbraucherpreisindex, den Erzeugerpreisindex sowie den Baupreisindex. Die Daten der drei Indizes sind als Anlage „Preisentwicklung Verbraucherpreis-, Erzeugerpreis- und Baupreisindex“ beigelegt.

Im Rahmen dieser Genehmigung sind die für die Errichtung und den Betrieb der WEA neu anzulegenden und baurechtlich genehmigungspflichtigen Zuwegungen innerhalb des Windenergiegebietes in den Bescheid einkonzentriert. In der Gesetzesbegründung aus Mai 2024 wird ausgeführt: „Zuwegungen, Leitungen und andere dazugehörige Nebenanlagen sind nach aktueller Rechtslage vom Anwendungsbereich des § 6 WindBG nicht erfasst und profitieren damit nicht von den Erleichterungen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. Eine Erweiterung in § 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG um die dazugehörigen Nebenanlagen bringt zusätzliche Beschleunigung. Nebenanlagen sind soweit umfasst, wie sie in ausgewiesenen Gebieten liegen, die den Anforderungen des § 6 Absatz 1 Satz 2 WindBG entsprechen. Die weiteren Regelungen des § 6 WindBG sind auf die Nebenanlagen ebenso anzuwenden.“ Auch in der neuen Kommentierung zum WindBG, führt Wegner dazu überzeugend aus, dass es auf der Grundlage des bis zum 16.05.2024 geltenden Fassung des § 6 Abs. 1 WindBG umstritten war, ob durch seine Anknüpfung an das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen nur diese selbst i.S.d. Anlagenbegriffes nach § 3 Abs. 5 BImSchG oder auch Nebeneinrichtungen erfasst wurden, soweit sich hierauf nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 4. BImSchV das Genehmigungserfordernis erstreckt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass mit der ausdrücklichen Einbeziehung dazugehöriger Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15a EEG die Frage nunmehr zugunsten der Einbeziehung von Nebenanlagen die der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage dienen, entscheiden sei (vgl. Wegner, in: BeckOGK, WindBG § 6 Rn. 24). Demnach sind Zuwegungen zu Windenergieanlagen, die in einem Windenergiegebiet gelegen sind, von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst, da der Begriff der dazugehörigen Nebenanlagen i.S.d. § 3 Nr. 15a EEG das engere Begriffsverständnis der Nebeneinrichtung i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV gesetzlich angeordnet in Windenergiegebieten erweitert. Die Ertüchtigung vorhandener Wege, die Erweiterung von Kurvenradien an öffentlichen Straßen bzw. der Wegebau außerhalb des Windenergiegebietes sind demgegenüber nicht einkonzentriert und in gesonderten baurechtlichen Verfahren zu regeln.

## **Denkmalschutz**

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Melle sind die Belange des Denkmalschutzes nicht berührt, da im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand keine Baudenkmäler vorhanden sind.

## **Eingriffsregelung**

Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß § 14 BNatSchG i.V.m. § 5 NNatSchG um einen Eingriff in Natur und Landschaft. Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden, oder sofern nicht möglich, durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Eingriffe i. d. S. sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Eingriffsregelung wird in dem Gutachten beigelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan abgearbeitet. Im Rahmen des Vorhabens werden ca. 17.621 m<sup>2</sup> der vorhandenen Biotope innerhalb des Windenergiegebietes dauerhaft und 37.424 m<sup>2</sup> temporär durch das Vorhaben überplant. In Kombination mit den Wertfaktoren für die jeweiligen Biotoptypen ergibt sich daraus ein Kompensationsbedarf gem. LBP von 18.686 Werteinheiten.

Entsprechend der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden diese Werteinheiten innerhalb der Maßnahmen „A2.2 Anlage einer Feldhecke“, „A3.1 Extensivierung von Auengrünland (Ansaat)“, „A3.2 Ergänzung eines bestehenden Feldgehölzes“ und „A4 Nutzungsextensivierung von Auengrünland“ kompensiert (LBP, S. 127 ff.). Die Eingriffe in Gehölzbestände werden auf den Kompensationsflächen zu „A2.2 Anlage einer Feldhecke“ und „A3.2 Ergänzung eines bestehenden Feldgehölzes“ kompensiert (LBP, S. 127 ff.).

## **Pflanzen und Biotope**

Die Kartierung der Biotope erfolgte im Frühjahr 2024 anhand des Methodenstandards „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Stand: 2021) (v. Drachenfels) in einem Umkreis von 500 m um die geplanten Anlagenstandorte. Im Plangebiet befinden sich Biotope mit geringen bis hohen Wertigkeiten. Jene Biotope, die durch das Projekt direkt durch Bau und/o der Erschließung betroffen sind, sind im überwiegenden Umfang eher geringwertig. In Anspruch genommen werden überwiegend Ackerflächen und vorhandene Straßen und Wege. Für die Errichtung der WEA 2 und der zugehörigen Bedarfsflächen erfolgen Verluste von Intensiv- und Extensivgrünland sowie Waldbereiche, die eine mittlere bis hohe Wertigkeit aufweisen. Im Bereich der Zuwegungen kommt es zusätzlich zu Verlusten von halbruderalen Gras- und Staudenfluren und mesophilem Grünland sowie zur Beseitigung von Gehölzen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Dieses ist die erprobte und gängige Bewertungsmethode im Landkreis Osnabrück und wurde demnach hier angewendet. Die angewendete Methode ist fach- und sachgerecht und das Ergebnis plausibel.

## **Landschaft/Landschaftsbild**

Zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist zum Teil eine Realkompenstation vorgesehen, die gemäß Breuer (2001) und unter Zuhilfenahme der Arbeitshilfe „Bemessung der Ersatzgeldzahlung für Windenergieanlagen“ (NLT 2018) für die sichtverschatteten/vorbelasteten Bereiche ermittelt wird. Die Berechnung der Ersatzzahlung für die restlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt gemäß der Arbeitshilfe "Bemessung der Ersatzgeldzahlung für Windenergieanlagen" (NLT 2018). Als Bewertungsgrundlage für den Aus-

gangszustand der einzelnen Teile des Landschaftsbildes wurde auf den Fachbeitrag Landschaftsbild aus der Teilfortschreibung des RROP des Landkreises Osnabrück (von Dressler 2013) zurückgegriffen.

Daraus ergibt sich schließlich ein flächiger Kompensationsbedarf von **17,92 ha**, um die erheblichen Beeinträchtigungen zu kompensieren. Dieser Kompensationsbedarf wird zum Teil durch die dem LBP zu entnehmenden Kompensationsmaßnahmen gedeckt. Das vorgesehene Maßnahmenkonzept umfasst eine Flächengröße von 8,81 ha. Somit werden 49,19 % des Kompensationsbedarfes über eine flächige Kompensation gedeckt.

Gemäß Urteil vom Bundesverwaltungsgericht vom 12.09.2024 (BVerwG 7 C 3.23) kommen als Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen auch Maßnahmen in Betracht, die in anderer Art und Weise und mit Bezug auf andere die Landschaftswahrnehmung bestimmende Faktoren positiv auf Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie Erholungswert (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG) einer Landschaft einwirken. Die geplanten Maßnahmen (A1 bis A6.2) sind in dieser Hinsicht meines Erachtens zur Kompensation der Eingriffe geeignet. Sie befinden sich zudem im betroffenen Wirkraum bzw. im selben Naturraum wie der geplante Windpark.

Die restlichen 50,81 % sind mit einer Ersatzzahlung von **718.787,25 €** zu kompensieren. Diese Summe weicht von der im LBP angegebenen Ersatzzahlung ab, da die im LBP angegebenen Gesamtinvestitionskosten von der Prognose der Deutschen Windguard deutlich abweichen, und diese bei der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Berechnung des Ersatzgeldes verwendet wird. Somit wäre, wenn keine flächige Kompensation des beeinträchtigten Landschaftsbildes stattfinden würde, ein Ersatzgeld von 1.414.657,06 € zu zahlen, welches aber durch die flächige Kompensation nach Breuer um 49,19 % reduziert werden kann.

Die Anpassung der Ersatzgeldzahlung durch die Genehmigungsbehörde auf Grundlage der von der Deutschen Windguard ermittelten Durchschnittskosten ist gemäß dem Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 01.07.2025 (9 A 2764/23) gerechtfertigt.

#### Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 6 WindBG

Bei Genehmigungsverfahren, in denen § 6 WindBG anwendbar ist, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Es entfällt außerdem die Verpflichtung einer Kartierung oder das Vorlegen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags. Diese können aber freiwillig in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden.

An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte Prüfung nach § 6 Absatz 1 WindBG. Diese regelt ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlagen betroffen sein können.

Die Genehmigungsbehörde prüft, ob für die relevanten besonders geschützten Arten Daten vorhanden sind. Sind geeignete Daten vorhanden, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zu prüfen, ob zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind. Die Genehmigungsbehörde ordnet Minderungsmaßnahmen an, wenn auf Grundlage der vorhandenen Daten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist. Die Genehmigungsbehörde prüft, welche Minderungsmaßnahmen geeignet und verhältnismäßig sind. Soweit solche Minderungsmaßnahmen oder keine Daten vorhanden sind, ist eine Zahlung für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 6 WindBG zu leisten.

Allgemeine Minderungsmaßnahmen (wie z.B. Bauzeitenregelung, Fledermausabschaltung) sind auch ohne vorhandene Daten vorzusehen.

Für das beantragte Vorhaben liegen vorhandene Daten zu Brut- und Rastvögeln aus den Jahren 2023 und 204 sowie Daten zu Fledermäusen aus dem Jahr 2023 vor (Bericht zur avifaunistischen Untersuchung zur geplanten Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet von Melle, Stadtteil Gesmold, Landkreis Osnabrück. Verfasser: stadtlandkonzept (Juni 2024); Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse Windpark Dratum Erweiterung, Landkreis Osnabrück. Verfasser: Dense & Lorenz (Juli 2025)). Die vorliegenden Daten weisen eine ausreichende räumliche Genauigkeit auf, wurden nach fachlichem Standard erhoben und sind nicht älter als 5 Jahre.

Es liegt ein artenschutzrechtliches Maßnahmenkonzept integriert in den LBP vor. Auf Grundlage der vorhandenen Datengrundlage wird darin geprüft, inwieweit Minderungsmaßnahmen erforderlich sind. Es werden die relevanten Arten identifiziert, die gemäß § 45b Anlage 1 BNatSchG innerhalb der Prüfbereiche als kollisionsgefährdet einzustufen sind. Zusätzlich wird geprüft, ob vorkommende Arten im Artenschutzleitfaden des Ministeriums für Umwelt (MU 2016) als windenergiesensibel eingestuft werden. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Bewertung und die Ableitung entsprechender Maßnahmen.

#### Brutvögel:

Aufgrund vorliegender Daten zu Brutvögeln konnte im Umkreis von 1.200 m um die geplanten WEA nach § 45b Anlage 1 BNatSchG kollisionsgefährdete Brutvogelarten festgestellt werden.

#### Rohrweihe:

Die Art wurde mehrfach im UG beobachtet, und unter Berücksichtigung der schwerpunktmäßigen Raumnutzungsbeobachtung wurde ein Brutverdacht im erweiterten Prüfbereich dieser Art festgestellt; ein Bruttachweis erfolgte jedoch nicht. Die durchgeführte Standardraumnutzungsanalyse des Plangebiets stellte fest, dass die Rohrweihe v.a. Bereiche östlich des Vorranggebietes benutzt. Außerdem gilt die Rohrweihe nur als kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Da bei den geplanten Windenergieanlagen die Rotorunterkante bei über 90 m liegt, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Rohrweihe somit nicht signifikant erhöht.

#### Rotmilan:

Die Art wurde im Rahmen der Raumnutzungsanalyse als regelmäßiger Nahrungsgast im UG erfasst. Ein Bruttachweis erfolgte innerhalb des erweiterten Prüfradius von 3.500 m, in ca. 2.200 m Abstand zur geplanten WEA 1. Durch die Raumnutzungsanalyse ist jedoch keine schwerpunktmäßige Nutzung des Vorranggebiets als Nahrungshabitat festzustellen, wodurch das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch den Betrieb der Anlagen für den Rotmilan nicht signifikant erhöht ist.

#### Weißstorch:

Die Art wurde regelmäßig im UG, vor allem östlich des Vorranggebiets, beobachtet. Es wurden zwei Bruttachweise innerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 2.000 m (ca. 1.700 m nordöstlich und 1.300 südöstlich von WEA 1) erfasst. Ein Eingriff in bedeutsame Nahrungshabitate oder Flugkorridore wird nicht angenommen. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist somit nicht signifikant erhöht.

#### Uhu:

Ein Brutverdacht des Uhus wurde innerhalb des Nahbereichs der WEA 2 und 3 festgestellt, wodurch nach § 45b BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch den Betrieb dieser zwei Anlagen signifikant erhöht ist. Da keiner der Anlage 1 zum § 45b BNatSchG aufgeführten Maßnahmen zur Reduktion des Tötungsrisikos im Nahbereich für den Uhu geeignet sind, ist gemäß § 6 WindBG ein Ersatzgeld in das nationale Artenhilfsprogramm zu zahlen. Diese Zahlung beläuft sich auf 3.000,00 € pro Jahr und installierter Leistung in Megawatt, und wird vom Betreiber der Windenergieanlagen als zweckgebundene Abgabe an den Bund geleistet.

Die geplanten Anlagenstandorte der WEA 1 und 4 befinden sich mit jeweils 650 m und 750 m innerhalb des zentralen Prüfbereichs des Uhus. Gemäß Anlage 1 BNatSchG gilt der Uhu außerhalb des Nahbereiches nur dann als kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Da bei den WEA 1 und 4 die Rotorunterkante bei über 90 m liegt, ist für den Uhu keine erhöhte Kollisionsgefahr durch den Betrieb der WEA 1 und 4 zu erwarten.

Außerdem wurden nach Artenschutzleitfaden störungsempfindliche Vogelarten festgestellt:

#### Graureiher:

Die Art wurde mehrfach als Nahrungsgast im UG festgestellt, ein Brutnachweis erfolgte außerhalb des 1000 m Untersuchungsgebietes. Ein Eingriff in bedeutsame Nahrungshabitate oder Flugkorridore wird nicht angenommen. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist somit nicht signifikant erhöht.

#### Waldschnepfe:

Ein Revierverdacht wurde in ca. 2.000 m Entfernung nordöstlich von WEA verortet. Es liegen keine weiteren Daten bezüglich der Raumnutzung innerhalb des Vorranggebiets vor. Somit wird ein Eingriff in bedeutsame Nahrungshabitate oder Flugkorridore nicht angenommen. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist somit nicht signifikant erhöht.

#### Rastvögel

Die Rastvögel wurden im Zeitraum Januar bis März 2023 sowie August 2023 bis Februar 2024 im 1.000 m Umkreis um das Vorranggebiet erfasst. Größere Ansammlungen windkraftsensibler Arten (z.B. Gänse, Limikolen) konnten dabei nicht festgestellt werden und sind somit für die Planung nicht relevant.

#### Fledermäuse

Im Jahr 2023 wurden im Zeitraum von April bis Oktober im Radius von 1.000 m das Vorranggebiet Fledermauskartierungen durchgeführt.

Fledermäuse gehören zu den Tieren, die am stärksten und intensivsten durch den Betrieb von WEA gefährdet werden. Regelmäßig kommt es zu direkten Kollisionen mit den Rotoren oder aber aufgrund der Luftverwirbelung und Druckunterschiede zu den sog. Barotraumata, an denen die Tiere ebenfalls verenden. Alle in Deutschland und Europa vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Sie unterliegen somit den Vorschriften zum besonderen Arten- schutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Im Untersuchungsgebiet wurden u.a. die kollisionsgefährdeten Fledermausarten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Kleiner Abendsegler und Großer Abendsegler festgestellt.

Geeignete Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen hat die Behörde insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist. Abschaltungen für Fledermäuse sind auch ohne vorhandene Daten vorzusehen.

*Im artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzept/ landschaftspflegerischen Begleitplan werden wie folgt Abschaltalgorithmen vorgeschlagen:*

Der „Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse Windpark Dratum Erweiterung, Landkreis Osnabrück“ sieht bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

(nächtliche Abschaltzeiten vom 01.04.-30.11. bei Windgeschwindigkeiten < 7,5 m/s, Temperaturen > 10°C sowie keinem Regen (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein)) Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG als weitestmöglich ausgeschlossen an. Die Verlängerung des Abschaltzeitraums bis Ende November ist durch die hohen Aktivitätswerte der Zwergfledermaus im UG begründet. Diese Vorgabe entspricht den fachlichen Empfehlungen zur Verringerung des Kollisionsrisikos bei Fledermäusen und ist angemessen.

Durch die Anwendung der Abschaltzeiten gem. Artenschutzleitfaden wird einem möglichen Vorkommen von Fledermäusen im UG angemessen Rechnung getragen. Unter Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen, wird in Bezug auf die Fledermäuse die Unschädlichkeit des Vorhabens festgestellt.

Für die Abschaltungen steht ein Gesamtkontingent von 6 % des Jahresertrags zur Verfügung. Nach § 45b Abs.6 BNatSchG gelten Maßnahmen, die zu einer Reduzierung des Jahresertrages um mehr als 6 % führen, als unzumutbar.

Die Umsetzung allgemeiner Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Amphibienschutz im Umfeld des Baufeldes, sowie die Zahlung eines Ersatzgeldes aufgrund eines Brutverdachts des Uhus im Nahbereich der WEA 2 und 3, erfüllen die Anforderungen des § 6 Abs. 1 WindBG.

### **FFH-Verträglichkeit**

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Das nächst gelegene FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Else und obere Hase“ (DE-3715-31), welches einen Abstand von ca. 2.100 m aufweist. Hierbei handelt es sich um ein überwiegend begradigtes Fließgewässer, welches der Verbesserung der Repräsentanz des Steinbeißers und der Groppe im Naturraum „Weser- und Weser-Leine Bergland“ und als Ergänzung zum „System Else/Werre in Nordrhein-Westfalen dient. Das FFH-Gebiet dient vorrangig dem Schutz der FFH-Anhang II Arten Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*). Bau –und Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Arten können aufgrund der Entfernung der WEA und Nebenanlagen zum Gewässer sicher ausgeschlossen werden (innerhalb des Windvorranggebiets). Betriebsbedingte Auswirkungen sind ebenfalls auszuschließen.

Das Projekt ist als verträglich mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete zu bewerten.

### **Wald/Waldumwandlung**

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden, soweit das zur Erfüllung der Zwecke dieses Gesetzes erforderlich ist.

Gem. § 8 Abs. 3 NWaldLG kann eine Genehmigung zur Waldumwandlung erteilt werden, wenn diese u.a. Belangen der Allgemeinheit dient und diese Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen.

Die Waldumwandlung wird erforderlich, da die Bedarfsflächen der geplanten WEA 2 und 3 zum Teil innerhalb von Wald errichtet werden. Es handelt sich bei den Waldflächen um bodensauren Buchenwald und mesophilen Buchenwald mit starkem Baumholz, sowie einen Nadelwald-Jungbestand und einen Waldlichtungsflur. Durch die Errichtung der WEA soll Strom aus erneuerbaren Energien gewonnen werden, um eine nachhaltige und wirtschaftliche Energieversorgung zu sichern. Dies stellt einen zu würdigenden Belang der Allgemeinheit dar. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen für den Ausbau erneuerbarer Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse. Dieser Belang überwiegt daher das Interesse an der Erhaltung der Waldfunktion. Die Schutzfunktionen, Erholungsfunktionen sowie Nutzungsfunktionen des Waldes müssen daher hinter den öffentlichen Belangen zurückstehen.

Gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG soll eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat. Dadurch wird insbesondere der Zweck des Gesetzes, die Bewaldung des Landes in ihrem Bestand zu sichern, den Waldbesitzer bei der Erhaltung und Pflege seines Waldes zu unterstützen und die günstige Wirkung des Waldes für die Umwelt, insbesondere die allgemeine Erholung im Wald, zu fördern, entsprochen.

Die Bewertung des Waldes erfolgte durch die Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum. Durch das Vorhaben werden innerhalb des Vorranggebietes für Windenergie Waldflächen von 12 m<sup>2</sup> dauerhaft beansprucht. Diese werden an anderer Stelle mit einer Neuaufforstung kompensiert, wobei ein Kompensationsfaktor von 1:1 für den betroffenen Waldlichtungsflur berücksichtigt wird.

Die temporär erforderlichen Baufeldflächen/ Überschwenkbereiche belaufen sich innerhalb des Vorranggebietes auf eine Flächengröße von 97 m<sup>2</sup>. Eine Wiederherstellung des Baumbestandes ist auf diesen Flächen nicht vorgesehen, sodass die Funktion als Wald dauerhaft verloren geht. Diese werden an anderer Stelle mit einer Neuaufforstung kompensiert, wobei ein Kompensationsfaktor von 1:2 für den betroffenen mesophilen Buchenwald berücksichtigt wird.

Für die Umwandlung von 109 m<sup>2</sup> Wald innerhalb des Windenergiegebietes ist somit eine Ersatzfläche von 206 m<sup>2</sup> neu aufzuforsten. Dies wird mit der Kompensationsmaßnahme A6.1 - Aufforstung mit Laubwald beglichen.

Die Bewertung und die Ermittlung des Kompensationsfaktors wurden fachgerecht unter Berücksichtigung der Waldfunktionen durchgeführt. Der Verlust des Waldes wird somit mit geeigneten Maßnahmen kompensiert.

Daher wird die Genehmigung zur Waldumwandlung gem. § 8 NWaldLG im Rahmen meines Ermessens erteilt und gem. § 13 BImSchG im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einkonzentriert.

Die Geeignetheit der Waldumwandlung liegt darin, dass die Errichtung und der Betrieb der jeweiligen WEA ermöglicht wird. Die Waldumwandlung ist auch erforderlich, da kein weiteres Mittel zur Verfügung steht, welches die Errichtung und den Betrieb ebenso ermöglicht, aber weniger einschneidend ist. Letztlich ist sie auch angemessen. Die Durchführung der Waldumwandlung und somit die Errichtung des Windparks und Förderung der erneuerbaren Energien stehen nicht in einem groben Missverhältnis zu dem Interesse am Erhalt des Teilbereichs des Waldes, zumal eine Aufforstung einer größeren Fläche erfolgt.

### **Befreiungen nach § 67 BNatSchG**

Im nächsten Umfeld der geplanten Zuwegung sowie im 300 m Radius der WEA 2 befindet sich das nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG geschützte Biotop Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte. Dieses Biotop muss für die Errichtung der Zuwegung z.T. überbaut werden. Diese Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 NNatSchG erteilen, wenn die Maßnahme u.a. im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Die Errichtung des Windparks liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, und ein Ausgleich der überbauten Flächen durch die Anlage von mesophilem Grünland und die Nutzungs-extensivierung von Auengrünland an anderer Stelle ist vorgesehen, sodass der Eingriff mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Eine Befreiung von den Verboten wird hiermit erteilt und gem. § 13 BlmSchG im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einkonzentriert. Die Entscheidung über die Befreiung erfolgt ermessensgerecht, da ein Ausgleich an anderer Stelle erfolgt, wodurch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Zudem liegen die Errichtung und der Betrieb des beantragten Windparks inkl. seiner dazugehörigen Nebenanlagen gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse, sodass eine Entscheidung zugunsten des Bauvorhabens geboten und angemessen und mit § 24 NNatSchG vereinbar ist.

Im geplanten Vorhabengebiet befinden sich zudem mehrere Baumreihen, Hecken und Feldgehölze, von denen zur Anlage der Zuwegung eine Hecke auf einer Länge von 15 m entfernt werden muss. Baumreihen und Hecken sind gemäß § 2 der Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück besonders geschützt.

Nach § 29 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3 NNatSchG gelten Hecken als geschützte Landschaftsbestandteile und dürfen grundsätzlich nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert werden. Zusätzlich sind sie gemäß § 2 der Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück besonders geschützt („Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück“ (HeVO)). Daher ist für deren Entfernung eine Befreiung gem. § 7 HeVO von den Verboten des § 5 erforderlich. Diese Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3 Satz 6 NNatSchG erteilen, wenn die Maßnahme u.a. im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Für die Umsetzung des Bauvorhabens liegt grundsätzlich ein überwiegendes öffentliches Interesse vor. Der Verlust der Feldhecke wird an anderer Stelle durch die Neuanlage einer Feldhecke ausgeglichen, sodass der Eingriff mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Eine Befreiung von den Verboten wird hiermit erteilt und gem. § 13 BlmSchG im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einkonzentriert. Die Entscheidung über die Ausnahme erfolgt ermessensgerecht, da ein Ausgleich an anderer Stelle erfolgt, wodurch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Zudem liegen die Errichtung und der Betrieb des beantragten Windparks inkl. seiner dazugehörigen Nebenanlagen gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse, sodass eine Entscheidung zugunsten des Bauvorhabens geboten und angemessen und mit § 22 Abs. 3 S. 6 NNatSchG vereinbar ist.

### **Wasserrecht**

Rechtsgrundlagen für die Einführung von Prüfpflichten für die WEA als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich aus den zutreffenden Bestimmungen der §§ 16, 42 und 46 Abs. 4 AwSV u. a. Die WEA sollen auf schutzbedürftige Flächen errichtet werden, die überwiegend für die Produktion von Lebensmitteln genutzt werden.

Um einen gesetzmäßigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu gewährleisten, wurden entsprechende Auflagen festgesetzt. Vor Inbetriebnahme ist ein Nachweis über alle Anlagen

bzw. Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Form einer gutachterlichen Stellungnahme einer geeigneten, unabhängigen Stelle oder während des Betriebes mit Hilfe von entsprechenden Maßnahmen zur Beobachtung des Bodens bzw. Grundwassers einzureichen. Die Dichte und fachliche Präzision der betreffenden Datendetails begründet /erfordert den Einsatz einer sachverständigen Person gemäß AwSV für die betreffenden vorgeschriebenen Überprüfungen als begrenzter fachlich begründeter Einsatz für eine behördliche Abnahme und Überwachung der WEA. Aufgrund fehlender Angaben im Baugrundgutachten hinsichtlich der geplanten Arbeiten am/im Baugrund werden entsprechende Maßnahmenberichte angefordert. Wasserrechtlich relevante Auswirkungen sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten, wenn die betreffenden Nebenbestimmungen entsprechend umgesetzt werden.

## **Bodenschutz**

Um die Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes zu überprüfen, wurde seitens der Unteren Bodenschutzbehörde das eingereichte Bodenschutzkonzept (BSK) zusammen mit dem geotechnischen Bericht (GTB) geprüft.

Im BSK wird in Abschnitt 3 die bodenbezogene Datenerfassung und Bewertung dargestellt. Dabei werden dann allerlei Informationen aus dem NIBIS-Kartenserver aufgezählt. Im weiteren Verlauf werden Informationen aus dem GTB dargestellt:

- Die Mächtigkeit der Bodenschichten ist in den Tabellen 6 und 7 dargestellt. Hierbei wird dieser Parameter für jeweils zwei WEA zusammen dargestellt. Es wird also nicht direkt ersichtlich, an welcher WEA die Bodenschichten welche Mächtigkeit aufweisen. Beim Blick in den GTB kann man die entsprechenden Bohrprofile finden, die hier auch hilfreich gewesen wären. Die Schichtungen sollten für jeden Standort einzeln dargestellt werden, wenn innerhalb des Standorts unterschiedliche Schichtungen auftreten, sollten auch diese abgebildet werden.
- Der Grobbodenanteil (Durchmesser >2 mm) wird nicht direkt beschrieben.
- Der Gehalt an organischer Substanz wird nicht konkret genug angegeben.
- Der Carbonatgehalt wird gar nicht erwähnt.

Diese Datengrundlage ist daher nicht ausreichend für die Erstellung eines BSK nach DIN 19639.

Die Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der anstehenden Böden werden ausschließlich aus Karten des NIBIS-Kartenservers abgelesen. Es wird auch die BK50 herangezogen, um die im Vorhabengebiet vorkommenden Bodentypen abzulesen. Hier hätte ein Vergleich mit den eigenen erhobenen Daten erfolgen müsse, da nur so beurteilt werden kann, ob die Auswertungskarten aus NIBIS auch passen. Ansonsten müssen eigene Auswertungen aus den Daten des Mindestdatensatzes durchgeführt werden. Außerdem kann so die Empfindlichkeiten auch für die verschiedenen Horizonte/Schichten durchgeführt werden und nicht nur für den Oberboden.

Auf Seite 12 unten wird ein solcher Vergleich sogar durchgeführt mit dem Ergebnis, dass sich die Daten des NIBIS-Servers etwas von den Ergebnissen der Baugrunduntersuchung unterscheiden. Eine Übernahme dieser Erkenntnis in die Beurteilung der Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten erfolgt nicht.

Beim Blick auf eine topographische Karte fällt auf, dass die vier WEA und KSF am Hang errichtet werden sollen. Wenn der Boden für die KSF über die gesamte Fläche ausgehoben wird, wird die KSF nicht waagerecht errichtet werden können. Die Topographie wurde bei diesen Berechnungen also nicht berücksichtigt.

Die restlichen Ausführungen des Bodenschutzkonzeptes entsprechen den Vorgaben. Aus diesem Grund wurden die Bedingungen 2 und 3 entsprechend festgesetzt.

Gemäß § 4 der BBodSchV sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen um die Bodenfunktionen zu erhalten. Die genannten Auflagen stellen sicher, dass unnötige Bodeneingriffe verhindert werden. Wenn Eingriffe unvermeidbar sind, definieren die Auflagen Schutzvorkehrungen, um die schädlichen Einwirkungen auf das Schutzgut Boden zu minimieren. Darüber hinaus werden Auflagen formuliert, um negative Auswirkungen nach Abschluss der Maßnahme zu beseitigen und die Bodenfunktion wiederherzustellen.

Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 m<sup>2</sup> Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von den nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen (vgl. § 4 Abs. 5 BBodSchV). Insbesondere bei der Errichtung von Windenergieanlagen besteht durch die temporäre Errichtung von Lagerflächen, Zuwegungen, Arbeitsflächen etc. eine erhöhte Gefahr, negative Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu verursachen, die vermeidbar wären. Ermessensgerecht ist daher die Anforderung eines Bodenschutzkonzeptes zur erforderlich, um negative Einflüsse auf die Umwelt zu verhindern bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Das Bodenschutzkonzept dient der Sicherstellung des sachgerechten Umgangs mit dem Boden bei der Baumaßnahme, sodass es dazu beiträgt die negativen Auswirkungen der Baumaßnahme auf den Boden zu minimieren und eine nachhaltige Nutzung der Flächen zu gewährleisten. Es konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen, indem es Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit konkreter Beschreibung der geplanten Maßnahmenumsetzung aufstellt. Die Formulierung von konkreten und vorhabenbezogenen Maßnahmen unterstützt die bodenkundliche Baubegleitung bei der Umsetzung der bodenspezifischen Belange bei der Baumaßnahme.

Je feuchter ein Boden ist, desto geringer ist seine mechanische Belastbarkeit. Je feinkörniger der Boden ist, umso eher neigt er zur plastischen Verformung und gleichzeitiger Verdichtung. Mit jeder Verformung ist ein Verlust an Porenvolumen und eine Verringerung der Poredurchgängigkeit verbunden. Somit sind durch die physikalischen Einwirkungen schädliche Bodenveränderung zu besorgen, wodurch die natürlichen Funktionen sowie die Nutzungsfunktion als Standort für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung des Bodens erheblich beeinträchtigt werden können (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 BBodSchV). Da Bodenschadverdichtungen irreversibel sein können, sind bereits in der Bauphase Schutzvorkehrungen zu treffen.

Für die Vorhabenphase des Rückbaus hat die untere Bodenschutzbehörde dafür Sorge zu tragen, dass eine uneingeschränkte (landwirtschaftliche) Folgenutzung und eine weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG sichergestellt werden kann. Sicherzustellen ist insbesondere beim Rückbau von Fundamenten, dass stoffliche Bodenbeeinträchtigungen vermieden werden und bei Arbeiten zur Zerlegung der Anlage keine Schneidmassen in Boden und Umwelt gelangen.

Treffen starke Regenfälle oder starker Wind auf unbedeckten erosionsempfindlichen Boden, kann Bodenmaterial hangabwärts oder durch die offene Landschaft transportiert werden. Boden erodiert und wird an anderer Stelle abgelagert. Folge ist die Degradation fruchtbaren Bodens. Durch Erosion werden Böden in ihrer Funktion eingeschränkt, Gewässer belastet und Infrastrukturen geschädigt. Den besten Schutz vor Schäden durch Bodenerosion bietet eine ständig bedeckte Bodenoberfläche. Die Bodenbedeckung schützt vor dem Tropfenaufprall, vermindert die Abflussgeschwindigkeit, erhöht die Bodenfeuchte an der Bodenoberfläche und

fördert die Anlage von Vertikalporen durch Wurzeln und Regenwürmer und damit die Infiltrationskapazität des Bodens.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass nach

- Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen,
- der Würdigung der eingereichten Stellungnahmen

keine Tatsachen vorliegen, die eine Ablehnung rechtfertigen würden.

Dem Antrag war daher gemäß § 6 BImSchG zu entsprechen.

Die Genehmigung wird gemäß § 12 BImSchG allerdings mit Nebenbestimmungen versehen, um sicherzustellen, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (u.a. Minimierung der Immissionen / Emissionen zur Einhaltung bzw. Verhinderung der Überschreitung der Richtwerte) und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzrechtes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Des Weiteren wird im Genehmigungsbescheid darauf hingewiesen, dass auch nach der Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden können, um die Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenen Pflichten zu gewährleisten. Sollte sich beispielsweise die Immissionssituation anders darstellen als jetzt beurteilt, ist der Erlass weitergehender immissionsschutztechnischer Anordnungen möglich (z.B. Verbesserung / Nachrüstung von Anlageteilen).

## **VIII. Wasserrechtliche Genehmigung**

Hiermit erteile ich Ihnen die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 57 NWG für die Herstellung einer temporären Verrohrung (Durchlass) von 12 m Länge innerhalb des betreffenden Windenergiegebietes. Die Verrohrung befindet sich in der Stadt Melle, Gemarkung Dratum-Ausbergen, Flur 11, Flurstück 171/2.

### **Auflagen:**

1. Die Ausführung der Maßnahme hat gemäß geprüfter Antragsunterlagen unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Jede geplante wesentliche Änderung oder Erweiterung der Maßnahme bedarf vor Ausführung einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung.
2. Die im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Gewässerbereiche (Sole, Böschung, Ufer u. a.) sind ordnungsgemäß wiederherzustellen, nachdem die Bauarbeiten abgeschlossen sind. Vorhandene Anlagen der Grundstücksentwässerung (Oberflächenentwässerung, Drainagen etc.) sind an die zu verrohrende Gewässerstrecke wieder ordnungsgemäß anzuschließen.
3. Gelangen wassergefährdende Stoffe durch ein unvorhergesehenes Ereignis in die Gewässer, haben Sie mich unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Siehe hierzu auch § 130 NWG.
4. Während der Bauarbeiten muss ein angemessener Wasserabfluss im betreffenden Gewässer jederzeit gewährleistet sein.

5. Die Ein- und Auslaufbereiche des Rohrdurchlasses sind entsprechend, zum Beispiel mit Steinschüttung 40/120 mm auf Vlies zu sichern.
6. Der Abschluss der Baumaßnahme ist mir zur Abnahme anzuseigen. Der vorgenannten Anzeige sind aussagkräftige Fotos beizufügen. Den vorgenannten Fotos müssen mindestens der Querschnitt und die Lage der Rohrleitung (z. B. mit Hilfe eines Zollstockes) sowie deren Einbindung in die Gewässersohle zu entnehmen sein.
7. Das Gewässerprofil und der Gewässerrandstreifen sind nach dem Rückbau der Verrohrung wieder ordnungsgemäß herzurichten und zu befestigen. Das Ende der vorgenannten Maßnahmen ist mir per E-Mail (wasserwirtschaft@lkos.de) zeitnah anzuseigen. Der vorgenannten Anzeige sind entsprechende aussagkräftige Fotos beizufügen.
8. Der gesamte Verkehrsraum der Straße „Holter Weg“ darf durch die Bauarbeiten nicht eingeschränkt werden, Baustoffe und Baugeräte dürfen auch nicht vorübergehend auf Straßengrund gelagert oder abgestellt werden.
9. Die Standsicherheit des Straßenkörpers sowie ggf. der Einbauten und Ausstattungen der Straße „Holter Weg“ dürfen bei den Arbeiten nicht beeinträchtigt werden.
10. Für die Querung der Straße „Holter Weg“ ist mit dem Amt für Finanzen und Liegenschaften der Stadt Melle, spätestens sechs Wochen vor Baubeginn, eine betreffende Vereinbarung zu schließen, die der Unteren Wasserbehörde ohne Verzögerung per E-Mail (wasserwirtschaft@lkos.de) zu übersenden ist.
11. Die technische Ausführung der Querung der Straße „Holter Weg“ ist mit dem Tiefbauamt der Stadt Melle spätestens sechs Wochen vor Baubeginn abzustimmen.
12. Alle geforderten Daten / Unterlagen sind als elektronische Dateien vorzuhalten bzw. der Unteren Wasserbehörde unter Angabe der Windparkbezeichnung und des Aktenzeichens dieser Genehmigung per E-Mail (wasserwirtschaft@lkos.de) zu übersenden.

Naturschutz:

13. Die Arbeiten sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln und außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Ist dies nicht möglich, ist im Vorfeld der Maßnahmen durch die Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass durch die Durchführung der Arbeiten keine Tiere der besonders oder streng geschützten Arten, sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten getötet, erheblich gestört, geschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).
14. Grundsätzlich sind im Rahmen des Vorhabens sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes – insbesondere gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG – auch für alle weiteren betroffenen Arten-gruppen zu beachten. Eingriffe, die zur Tötung, erheblichen Störung oder zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten führen könnten, sind zu vermeiden.
15. Am östlichen Ende des geplanten Verrohrungsabschnitts befindet sich ein Einzelbaum. Es ist darauf zu achten, dass dieser bei der Errichtung der temporären Zuwegung nicht beschädigt wird. Sollte es im Zuge der Errichtung der Zuwegung notwendig sein, den Baum zu entfernen, stellt dies einen Eingriff gemäß §§ 13 bis 15 BNatSchG dar.

**Hinweise:**

1. Für jegliche Mängel oder Schäden gegenüber Dritten, die durch die Errichtung und den Betrieb der betreffenden Anlagen entstehen, haften grundsätzlich Sie.
2. Auf die zu beachtenden zutreffenden wasserrechtlichen Bestimmungen u. a. der § 5 Wasserhaushaltsgesetz -WHG -Allgemeine Sorgfaltspflichten und § 71, 75 und 130 niedersächsische Wassergesetz -NWG - wird hingewiesen.

**Begründung**

Rechtsgrundlage für die Wasserrechtsentscheidung ist § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Verfahren habe ich - die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Boddenschutzbehörde und die Gemeinde Melle als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die beteiligten Stellen haben – teilweise unter Nennung von Nebenbestimmungen - in ihren Stellungnahmen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Die geplante Grabenverrohrung befindet sich außerhalb von Schutzgebieten und betrifft keine besonders sensiblen oder schutzwürdigen Biotope. Die betroffenen Bereiche sind als intensiv genutzte Agrarlandschaft einzustufen. Zudem handelt es sich um einen zeitlich begrenzten Eingriff, da die Verrohrungen nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zurückgebaut werden und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.

Ich habe Ihrem Antrag entsprochen, da ihm wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Insbesondere sind bei Ihrem geplanten Vorhaben weder schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten, noch Erschwernisse im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung erkennbar. Durch das Vorhaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten, so dass auch ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot sowie gegen das Verbesserungsgebot nicht zu befürchten ist.

Sie haben dieses Verfahren veranlasst und deshalb die dafür entstandenen Kosten zu tragen. Diese Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der laufenden Nr. 96.2.15 des Kostentarifs zu § 1 Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171) in der zurzeit gültigen Fassung. Die Kosten werden zusammen mit den Kosten für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens abgerechnet.

**IX. Kosten**

Sie haben die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Gebühren, Auslagen, einschließlich der bauaufsichtlichen Genehmigung und die Kosten der Veröffentlichung) zu tragen.

**Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.**

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sowie § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und lfd. Tarif-Nr. 44.1.2.2.5 des Kostentarifs in der derzeit geltenden Fassung.

### **R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BlmSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

*gez. Pforte*

### **Anlagen**

- Gestempelte Bauzeichnungen
- Preisentwicklung Verbraucherpreis-, Erzeugerpreis- und Baupreisindex